



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per Zustellungsurkunde
Grüngas GmbH
Chamer Str. 58
93473 Arnschwang

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Vom 21.11.2023

Unser Zeichen
8711.1-17-7

E-Mail
fabian.gareis@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Hr. Hofmann

Hr. Gareis
Telefon / Telefax
0941/5680-1871

Regensburg
10.04.2024

Zimmer-Nr.
D 215

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Erweiterung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang,
Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham;
Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16
BImSchG**

Anlagen:

1 ausgefertigter Satz Antragsunterlagen (4 Ordner)
1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Grüngas GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage (Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle bzw. zur Biogaserzeugung 8.6.3.1 GE (> 100 t/d Rinderfestmist); Anlage zur Biogasaufbereitung 1.16 V (> 1,2 Mio. Nm³/a); Anlage zur Stromerzeugung: BHKWs 1.2.2.1 V (> 10 MW FWL)) auf dem Grundstück Flurnummern 340, 351, 352/1, 352/52, 355, 358 der Gemarkung Arnschwang erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

- Aufstellung weiterer Separatoren (Bestand: 2 St., Planung: 9 St.)
- Erweiterung Gebäude Separatoren mit Installation eines zweiten Kratzkettenförderers
- Errichtung und Betrieb von zwei Aktivkohlefiltern (BHKW 2 bzw. 3/4)
- Austausch der Gasfolie am Gasspeicher des Nachgärers
- Errichtung und Betrieb von zwei Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) mit Nachverbrennungsanlage
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Trafostation mit Niederspannungshauptverteilung
- Errichtung und Betrieb von drei Wärmespeichern (Pufferspeicher)
- Errichtung und Betrieb eines Anmischbehälters als Kombilager beheizt/unbeheizt mit angebautem Substratpumpenraum
- Errichtung und Betrieb zweier Feststoffeinbringssysteme (Paddelmischer 1/2)
- Einsatz zweier mobiler Schredderanlagen
- Rückbau Getreideanlage
- Rückbau Flüssigfütterung mit Schubboden

Anmerkung:

Der mittelfristig geplante nächste Ausbauschnitt der Biogasanlage mit fünf weiteren Fermentern ist nicht Teil der vorliegenden Genehmigung.

Hinweis:

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u.a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 versehene Antragsunterlagen zu Grunde.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgendem Abschnitt C dieses Bescheides stehen.

lfd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung
Register 1	Kapitel 1 – Allgemeine Angaben
101	"Erbbaurechtsvertrag", UVZ-Nr. 38961/SL, ohne Datum, notariell beglaubigt durch Dr. Fabian Vilgertshofer
102	Organigramm Grüngas GmbH, Stand: 30.06.2023
103	Stellungnahme Baumschule, Oliver Dauer, Garten- und Landschaftsbau, Weiding, 31.08.2023
E 104	SN Erweiterung einer Biogasanlage in 93473 Arnschwang
E 105	Stellungnahme Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Register 2	Kapitel 2 – Umgebung und Standort der Anlage
201	Übersichtsplan M 1:50.000, Stand: 12.07.2022, BayernAtlas
202	Übersichtsplan M 1:10.000, Stand: 12.07.2022, BayernAtlas
203	Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand: 12.04.2023, Gemeinde Arnschwang

lfd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung
204	Übersichtsplan M 1:25.000, Stand: 12.07.2022, BayernAtlas
205	Übersichtsplan M 1:5.000, Stand: 12.07.2022, BayernAtlas
206-01	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1-1000
206-02	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Anrainerverzeichnis
Register 3	Kapitel 3 – Anlagen und Betriebsbeschreibung
301	Lageplan mit den geplanten Änderungen, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 23.10.2023
302	Separation: Draufsicht, Grundriss, Ansichten, Schnitt A-A, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 27.06.2023
303	Fließschema regenerative Nachverbrennung, Krantz GmbH, Stand: 15.02.2023
304	Sicherheitsdatenblatt: Avia Gasmotorenöl HA 40, Stand: 26.02.2020 (beispielhaft)
305	Technische Beschreibung S12,5, AB Holding S.p.a.
306	Technische Beschreibung S 15, AB Holding S.p.a.
307	Technische Beschreibung regenerative Nachverbrennung, Krantz GmbH, Stand: 02.03.2023
308	Technische Daten Shark 5, J. Willibald GmbH Recyclingtechnik
309	Technische Daten FAN Schnecken Separator, FAN Separator GmbH
310	Eingabeplan: Errichtung von zwei Aktivkohlebehältern BHKW 2, IB Adam, Arn-schwang, Stand: 20.09.2023
311	Eingabeplan: Errichtung von zwei Aktivkohlebehältern BHKW 3+4, IB Adam, Arn-schwang, Stand: 20.09.2023
312	Bestätigung Nachrüstung NOx- und Katalysator-Monitoring, Energas BHKW GmbH, 02.08.2021
313	Installationsnachweis einer kontinuierlichen Überwachung, Emission Partner GmbH & Co. KG, 19.09.2021
314	Grundriss, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 25.10.2023
315	Pufferspeicheranlage, Grundriss und Ansichten, Inreetec GmbH, Schwandorf, 04.10.2023
316	Prüfbericht Inbetriebnahme Gasspeichersystem Nachgärer, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 26.07.2023
317	Dokumentation Umsetzung Just-in-Time, Zeitraum: 01.10.23-11.10.23
318	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Maschinenbau Wutz, Stand: 06.11.2023
Register 4	Kapitel 4 – Luftreinhaltung
401	"Erweiterung einer Biogasanlage in der Straße Im Gewerbegebiet 8, 93473 Arn-schwang. Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geruchsmissionen; Schornsteinhöhenbestimmung nach VDI 3781 Blatt 4", immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung Nr. 5420-07_E03 vom 13.11.2023, Hoock Partner Sachverständige, Landshut
Register 5	Kapitel 5 – Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
501	"Erweiterung einer Biogasanlage in der Straße Im Gewerbegebiet 8, 93473 Arn-schwang. Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geräusche, hervorgerufen durch die neu geplanten Anlagen", immissionsschutztechnisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz Nr. 5420-06_E01 vom 13.11.2023, Hoock Partner Sachverständige, Landshut
E 502	Stellungnahme ID 26790
E 503	Sicherheitshinweise BAGE
E 504	LP BAGE 110kV M1-1000
E 505	Eingabe A0 Hochspannungsleitung
Register 6	Kapitel 6 – Anlagensicherheit
601	"Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand auf der Biogasanlage Grüngas GmbH", Nr. 342/2023, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 11.07.2023

Ifd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung
602	"Biogasanlage Grüngas GmbH – Stellungnahme zum Genehmigungsantrag und dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der TRAS 120", Nr. 382/2023, Inretec GmbH, Schwandorf, Stand: 30.10.2023
E 603	Gefährdungsbeurteilung
E 604	Gefährdungsbeurteilung Inhaltsverzeichnis
E 605	Arnschwang Störfallkonzept mit SMS
Register 7	Kapitel 7 – Abfälle
Register 8	Kapitel 8 – Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich
Register 9	Kapitel 9 – Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
Register 10	Kapitel 10 – Bauordnungsrechtliche Unterlagen
1001	"Antrag auf Baugenehmigung", Bauantragsunterlagen vom 14.11.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1002	"Baubeschreibung zum Bauantrag", Bauantragsunterlagen vom 14.11.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1003	"Statistik der Baugenehmigungen", Bauantragsunterlagen vom 14.11.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1004	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham, Stand: 21.07.2023
1005	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Anrainerverzeichnis. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham, Stand: 21.07.2023
1006	"Eingabeplan: Errichten eines Gärbehälters mit Pumpenraum. Grundriss, Schnitte, Isometrie, Lageplan M 1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1007	"Eingabeplan: Errichtung einer Trafostation, Errichten von zwei Biogasaufbereitungsanlagen mit Nachverbrennungsanlage. Grundriss, Geländeschnitte, Lageplan M 1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1008	"Eingabeplan: Erweiterung Gebäude Separation mit Kratzkettenförderer. Grundrisse, Ansichten, Schnitt, Lageplan M 1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1009	"Eingabeplan: Erweiterung Gebäude Separation mit Kratzkettenförderer, Errichtung von zwei Aktivkohlebehältern BHKW 2, 3+4, Errichtung einer Trafostation, Errichten von drei Pufferspeicher, Errichten eines Gärbehälters mit Pumpenraum, Errichten der Paddelmischeranlagen 1+2, Errichten von zwei Biogasaufbereitungsanlagen mit Nachverbrennungsanlage. Ansichten, Lageplan M 1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1010	"Eingabeplan: Errichtung von zwei Aktivkohlebehältern BHKW 3+4. Grundriss, Ansicht, Isometrie, Lageplan M 1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, 93473 Arnschwang
1011	"Eingabeplan: Errichtung von zwei Aktivkohlebehältern BHKW 2. Grundriss, Ansicht, Isometrie, Lageplan M1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1012	"Eingabeplan: Errichten der Paddelmischeranlagen 1+2. Grundriss, Ansicht Osten, Ansicht Süden, Lageplan M1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
1013	"Eingabeplan: Errichten von drei Pufferspeicher. Grundriss, Ansicht Osten, Ansicht Süden, Lageplan M 1/100, M 1/1.000", Bauantragsunterlagen vom 30.10.2023, IB Dipl.-Ing. (univ.) Markus Adam, Arnschwang
E 1014	BS-Kopf

Ifd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung
E 1015	BS-Konzept
E 1016	Brandschutzplan B1 (Grundrisse und Dachaufsichten, Schnitte) – Endstand
E 1017	Brandschutzplan B2 (Grundrisse, Schnitte) – Endstand
E 1018	Brandschutzplan B3 (Feuerwehranfahrt) – Endstand
E 1019	Anhang 1 Löschwasser
E 1020	Anhang 2 Explosionsschutzdokument
E 1021	Antrag Befreiung von überdeckten Abstandsflächen mit Unterlagen
Register 11	Kapitel 11 – Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
1101	Exzonenplan Grundriss, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 25.10.2023
1102	Feuerwehrplan Übersicht, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
1103	Feuerwehrplan BHKW 2 + 4, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
1104	Feuerwehrplan Biogasaufbereitung, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
1105	Feuerwehrplan Kombilager + Separation, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
1106	Feuerwehrplan Biogasaufbereitung 2 + 3, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
1107	Feuerwehrplan Schnitte A-A bis C-C, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
1108	Feuerwehrplan Objektinformation, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 20.11.2023
E 1109	Gefährdungsbeurteilung Inhaltsverzeichnis
E 1110	Gefährdungsbeurteilung
Register 12	Kapitel 12 – Gewässerschutz
1201	"Entwässerungsplan", Inreetec GmbH, Stand: 26.10.2023
1202	"Gutachten/Stellungnahme AwSV", Auftragsnummer: 8121644429-000, TÜV Nord, Hamburg, Stand: 27.10.2023
1203	Havariekonzept Schnitte, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 01.02.2022
1204	Havarieschutzkonzept Grüngas, Maschinenbau Wutz, Weiding, Stand: 31.07.2022
1205	Prüfbericht nach AwSV, Dipl.-Ing. Johnny Busch, Furth im Wald, Stand: 29.06.2021
1206	R&I-Schema, Inreetec GmbH, Schwandorf, Stand: 26.10.2021
1207	"Geotechnischer Bericht", Nr. uw jw 22 02 17, Baugrund-Institut Winkelvoß GmbH, Stand: 05.04.2022
1208	Schnitte Ansicht Auffahrt, Stand: 24.04.2023
1209	Auftragsbestätigung, WolfSystem GmbH, Osterhofen, Stand: 27.06.2023
1210	R&I-Schema Kombilager 30 x 8, Maschinenbau Wutz, Weiding, Stand: 11.07.2023
1211	Plan Kombilager 30x8 mit Pumpenraum, Maschinenbau Wutz, Weiding, Stand: 24.08.2023
1212	Schalplan mit Erdaushub, WolfSystem GmbH, Osterhofen, Stand: 16.10.2023
1213	Produktdatenblatt Foamglas, Stand: 10.11.2021
1214	E-Mail-Verkehr Hr. Wutz, Hr. Eggers mit Anhängen, 18.10.2023
1215	Produktdatenblatt Mycoflex 4000 SP, Stand: 01.04.2023
1216	Produktdatenblatt AGROTEL Wiretarp Betonschutzfolie, Agrotel GmbH, Neuhaus (Inn), Stand: 20.09.2006
1217	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung Lecka-geerkennungssystem, Nr. Z-59.26-470, Stand: 20.01.2020
1218	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung HRD A4 Silicon-Ringraumdichtung, Nr. Z-74.9-196, Stand: 22.07.2020
1219	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung CEM-flex AVG-JGS-Fugenblechsystem, Nr. Z-74.101-188, Stand: 28.02.2020

lfd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung
E 1220	Einsatz von Wasserfrostschutzmittel
E 1221	Schriftverkehr Abstimmung AwSV Themen Frostschutzmittel und Freispiegel Kondensatleitungen
E 1222	Gesprächsnotiz Hr. Eggers wegen Kondensatleitungen 13092023
E 1223	Havarieschutzkonzept Grüngas V1.3
E 1224	AW Havariekonzept
E 1225	Berechnung Balkendichte
E 1226	Abflussberechnung
E 1227	Volumenberechnung bei Havarie
E 1228	Detail Folienanbindung und Leckage Zentraltechnikraum
E 1229	Trafoöl
E 1230	Ergänzung zu den Antragsunterlagen; Wasserwirtschaft
E 1231	Filtratbehälter Separation 1-100
E 1232	Schnitte Havariekonzept 1-200
Register 13	Kapitel 13 – Naturschutz
E 1301	Anschreiben Fr. Amberger zu Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung
E 1302	EA Berechnung
Register 14	Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung
1401	"Erweiterung einer Biogasanlage in der Straße Im Gewerbegebiet 8, 93473 Arnswang", Untersuchungsbericht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit und FFH-VA Nr. 5420-05_E02 vom 13.11.2023, Hooch Partner Sachverständige, Landshut

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Sie gehen den unter B. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

Hinweis zu nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen beziehen sich vorliegend grundsätzlich nur auf die beantragte Änderung. Soweit nicht neu geregelt, gelten für den Betrieb der Anlage die Nebenbestimmungen der früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide unverändert fort. **Für die immissionschutzfachliche Überwachung bedeutsame bestehende Regelungen wurden jedoch teilw. nachrichtlich übernommen und ggf. geringfügig angepasst (Anpassungen/Übernahmen in rot). Insb. wurden die TA Luft 2021 und die TRAS 120 berücksichtigt.**

Allgemeine Nebenbestimmung

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend der zugrundeliegenden Antragsunterlagen und den weiteren Vorgaben dieses Bescheides zu verwirklichen.

I. Baurechtliche Anforderungen

1. Folgende Abweichungen von Bauvorschriften werden zugelassen:

Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 5 gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO für die in den Planunterlagen dargestellten sich überdeckenden Abstandsflächen zwischen den Technikgebäuden.

...

2. Nebenbestimmungen:

a. Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

b. Alle statisch beanspruchten Bauteile sind durch eine statische Berechnung zu belegen. Die Statik ist rechtzeitig vor Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

c. Die Arbeiten an tragenden Bauteilen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung begonnen werden.

d. Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind im Zuge des Baufortschritts, jedoch vor Erstellung der entsprechenden Bauteile, rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.

3. Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham und zur Kenntnis der Regierung der Oberpfalz vorzulegen:

a. Baubeginnsanzeige

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Das Formblatt "Baubeginnsanzeige" hierfür liegt bei. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben dem Landratsamt Cham zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

b. Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (sogenannte Bescheinigung Brandschutz I).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Bescheinigung vorgelegt wurde.

c. Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises vorzulegen (sogenannte Bescheinigung Standsicherheit I).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Bescheinigung vorgelegt wurde.

d. Anzeige der Nutzungsaufnahme

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

e. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (sogenannte Bescheinigung Brandschutz II).

f. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (sogenannte Bescheinigung Standsicherheit II) vorzulegen.

II. Weitergehender Brandschutz

Die Festlegungen der Sicherheitsregeln bzw. des Brandschutzes sind in der weiteren Planungs- und Ausführungsphase einzuhalten.

III. Anlagensicherheit

1. Aktualisierung der Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vor Inbetriebnahme nochmals zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren oder entsprechend zu erstellen:

- a. Gefährdungsbeurteilung
- b. Explosionsschutzdokument inkl. Ex-Zonenplan
- c. Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- d. Detaillierte Betriebsanweisungen u.a. für die neuen Betriebsbereiche (z.B. Umgang mit bzw. Tausch von Aktivkohle)

2. Unterweisungen

Die Beschäftigten und Fremdpersonal sind erstmalig und regelmäßig wiederkehrend über die Gefahren an der Biogasanlage und über die getroffenen Schutzmaßnahmen (insbesondere über die organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen) zu informieren. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

3. Prüfungen und Tests

Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind folgende Prüfungen durch dafür befähigte Personen durchführen zu lassen:

- a. Dichtigkeit der Anlage auf Basis der DVGW-Regularien
- b. Sicherheit der elektrischen Anlage (VDE-Regelwerk)
- c. Funktionalität der Explosionsschutzmaßnahmen (§ 15 BetrSichV)

4. Wiederkehrende Prüfungen

Die 1-, 3- und 6-jährigen Prüfungen nach § 16 BetrSichV sind entsprechend zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

IV. Wasserwirtschaftsrechtliche Anforderungen

1. Auflagen:

a. Zum Fermenter und Nachgärbehälter ist eine vollständige Rückhaltung von Substrat (im Schadensfall) innerhalb der Biogasanlagen zu schaffen (sekundäre Sicherheit). Die dafür vorgesehene Verschließung der Tunnelzugänge muss die auftretende hydraulische Belastung, bei einer Wasserstandshöhe von mindestens 4,4 m über den Dammbalken, sicher aufnehmen können.

b. Es muss gewährleistet sein, dass abgegebene Alarmsignale der Leckagesensoren innerhalb der Fermenter/Nachgärer-Technikräume an handlungsberechtigte, eingewiesene Personen weitergeleitet werden (24-Stunden Erreichbarkeit).

c. Für den Fall von austretendem Substrat aus den Tunnelzugängen - trotz Verschlusses - (mit geringem Abfluss) ist ein Maßnahmenplan zu erarbeiten (tertiäre Sicherheit).

d. Der max. Flüssigkeitsstand innerhalb des Filtratlagers ist auf 5,3 m Höhe zu justieren und mittels Füllstandssensor zu überwachen.

e. Die Statik des Filtratbehälters, im Besonderen der Decke / Standfläche, ist auf die zusätzliche Gewichtskraft der Separatoren zu überprüfen.

f. Zum „Kombilager“ (HBV-Behälter) ist für im Schadensfall austretendes Substrat eine sekundäre Sicherheit zu schaffen, die den gesamten oberirdischen Substrat-Behälterteil, einschließlich des angeschlossenen Pumpenraumes, aufnehmen kann. Es ist der Nachweis zu führen, dass dieses Volumen nach § 37 AwSV zurückgehalten werden kann.

g. Aufgrund der Ausführung der Betondecke (Kombilager) wird abweichend von den beschriebenen Prüfintervallen in der TRwS 793 Kapitel 12.3.2. Punkt 2 und Kapitel 11 (11) eine jährliche Teilzustandsbetrachtung (z.B. über Endoskopie durch den Revisionsdeckel) zusätzlich zur erforderlichen 5-jährigen Innenbesichtigung mit intensiver Zustandsbetrachtung der Decke erforderlich.

h. Nach Errichtung der Anlage (Kombilager) ist das Ursachen-/Wirkungsdiagramm um die neuen Pumpen und PLT Schutzeinrichtungen zu erweitern und dem Sachverständigen nach AwSV zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

i. Es wurde ein Verfahrensfliessbild (R+I) zur Bestandsanlage und ein Verfahrensfliessbild (R+I) zur Erweiterung vorgelegt. Diese beiden Verfahrensfliessbilder sind nach Errichtung der Anlage noch zusammenzuführen oder die Schnittstellen zu dem jeweiligen 2. R+I darzustellen.

j. Die Stellflächen der Kälteanlagen (Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) zur Behandlung des Biogases müssen flüssigkeitsundurchlässig errichtet werden.

k. Das Niederschlagswasser der Kälteanlagen-Stellflächen, einschließlich dem Verlauf glykolführender Leitungen, ist über dichte Auffangräume/Wannen zu sammeln. Gesammeltes Niederschlagswasser, das in die Biogasanlage eingeleitet werden soll, muss vorab auf eine Glykol-Verunreinigung überprüft werden (s. Hinweise zu materiellen Anforderungen).

2. Rechtliche Hinweise:

a. Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG.

b. Die gewässerschützenden Anforderungen an die Biogasanlage begründen sich aus der Anlagenverordnung (AwSV) der zugehörigen Technischen Regel (TRwS 793 – Biogasanlagen Teil 1), sowie dem Biogashandbuch (Stand 2021).

c. Die Notwendigkeit zur Rückhaltung (Volumen an oberirdischem Substrat - Umwallung), auch des Altbestandes, ergibt sich aus § 68 Abs. 10 der AwSV in Verbindung mit § 37 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).

3. Hinweise zu formalen Anforderungen / Regelungen:

a. Die geplanten Erweiterungen (Filtratlager mit Separatoren, „Kombilager“, Rückhaltemaßnahmen am Fermenter / Nachgärer, Anlage zum Abscheiden vom Biogas-Kondensat) sind fachbetriebspflichtig (Fachbetrieb nach § 62 AwSV).

b. Der Betreiber hat die beantragte Biogasanlagenerweiterung gemäß § 46 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV durch Sachverständige nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

c. Der Betreiber hat nach der Technischen Regel (TRwS 793, 11 Betreiberpflichten) eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

d. Der Betreiber der Biogasanlagen hat nach der Technischen Regel (TRwS 793, 11) eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Er hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

4. Hinweise zu materiellen Anforderungen

a. Der „Kombibehälter“ ist mit einer zugelassenen Leckageerkennungseinrichtung - "Leak Detection 1.0" - die den gesamten unterirdischen Behälterteil erfasst, auszurüsten. Die Bestimmungen der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (Z-59.26-470) zur Ausführung, der Nutzung, dem Unterhalt und der Wartung sind zu beachten.

b. Die (unterirdischen) substratführenden Leitungen sind Teile der Biogasanlagen. Sie sind derjenigen Biogasanlage zuzuordnen, deren Zubehör sie sind oder mit der sie im Zusammenhang stehen. Diese sind mit einer Leckageerkennungseinrichtung überprüfbar – und am Behälter absperrbar - zu verlegen. Die unterirdischen Anlagen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.

c. Der Füllstand innerhalb des Filtratlagers muss auf 5,3 m Höhe beschränkt werden, da für ein größeres Sammelvolumen kein Nachweis der Rückhaltung vorgelegt wurde.

d. Die Rückhaltemaßnahmen an den Tunnelzugängen (Verschließen der Öffnungen) sollen ein unkontrollierbares Ausbreiten außerhalb der Anlagen verhindern. Die bereits installierten Flüssigkeitssensoren zum frühzeitigen Erkennen von Leckagen in den Technikräumen sind wichtige Sicherheitseinrichtungen, um eine schnellstmögliche Alarmierung sicherzustellen. Zur Alarmierung muss über 24 Stunden hinweg eine eingewiesene handlungsberechtigte Person erreichbar sein.

e. Auf ein Leckageerkennungssystem am Kondensatbehälter kann verzichtet werden, wenn der Betreiber nachweist (z. B. nach Anlage 1 AwSV), dass das Kondensat nicht wassergefährdend ist (s. 5.3 TRwS 793-1).

f. Empfehlung zur Dichtheitsprüfung (Kombilager):

Bei der Dichtheitsprüfung nach DIN 11622 sollte aufgrund der tiefen Einbindung des Behälters mit mehreren Fugenbänderlagen eine erstmalige Befüllung mit dünnflüssigem Prozesswasser im nicht hinterfüllten Bereich bis über die Höhe der obersten Fugenlage erfolgen.

Zusätzlich ist eine Wasserstandsprüfung nach TRwS 793-1 mit einer Wasserfüllung von mindestens 50 cm durch einen Sachverständigen im nicht hinterfüllten Bereich vorzunehmen.

g. Bei einer revisionsbedingten Entleerung, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend spätestens alle 10 Jahre, hat der Betreiber nach 11 (11) TRwS 793 unterirdische sowie wärme gedämmte Behälter einer Innenprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV unterziehen zu lassen.

h. Die Größe der Auffangwannen zur Entwässerung der Stellflächen für die Kälteanlagen bemisst sich nach der max. Schadensmenge, einschließlich einem auf der Grundfläche anfallenden 24-Stundenregen (rd. 60 mm). Die Wanne ist mit einer Absperreinrichtung zu versehen; diese darf nur nach vorheriger Prüfung geöffnet werden. (Ausgetretenes) Glykol muss augenscheinlich leicht erkennbar sein. Mit Glykol verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Abfall, Abwasser) – ein Einleiten von glykolhaltigem Wasser in die Biogasanlage ist nicht zulässig.

5. Sonstiges / Wasserrecht

a. Sollte es notwendig sein, Wasser aus der Baugrube (Kombilager) abzupumpen und in eine Vorflut einzuleiten, ist vorab zu klären, ob dies einer Gestattung bedarf.

b. Evtl. anfallendes Kondensat aus der Gasverbrennung ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen.

c. Zur indirekten Niederschlagswassereinleitung in öffentliche Entwässerungseinrichtungen ist die Gemeinde (Kanalnetzbetreiber) zu hören. Soll Niederschlagswasser gezielt in ein Gewässer eingeleitet werden (Oberflächengewässer, Grundwasser) ist zu prüfen, ob dies gestattungsfrei möglich ist.

V. Naturschutzfachliche Anforderungen

1. Die Hecke auf dem landkreiseigenen Grundstück Fl.Nr. 341 Gmkg. Arnschwang ist zu erhalten und darf während den Bauarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Bereich der Hecke darf keine Baustelleneinrichtung errichtet werden noch Baumaterialien abgelagert werden. Der Schutz von Gehölzen auf Baustellen ist zu beachten.

2. Naturschutzrechtlich geschützte Flächen insb. Gehölze sind während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Abtragungen oder Überfüllungen, durch entsprechende Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 zu erhalten und zu schützen.

3. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu beachten und umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen Anlage einer dreireihigen Hecke, Anlage einer Streuobstwiese mit extensiven Grünland, Anlage einer einreihigen Hecke als Eingrünung sind zwingend umzusetzen.

4. Der Herstellungs- und Entwicklungszeitraum für Gehölze wird auf 8 Jahre festgesetzt.

5. Der Herstellungs- und Entwicklungszeitraum für extensives artenreiches Grünland wird auf 5 Jahre festgesetzt.

6. Im Rahmen der Entwicklungspflege von extensiven, artenreichen Grünland sind in den ersten 3 Jahren mind. zwei Schnitte mit Abtransport des Mähgutes erforderlich. Der 1. Schnitt muss spätestens Anfang Juni erfolgen. Falls genügend Aufwuchs vorhanden ist, ist ein 3. Schnitt durchzuführen. Es dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

7. Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): Der Unterhaltungszeitraum, d.h. der Zeitraum um das vorgesehene Entwicklungsziel zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten, wird mit 25 Jahre festgesetzt.

8. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme zu erfolgen.

9. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und in den ersten Jahren vor Verbiss und Trockenheit zu schützen. Gehölze sind innerhalb des Unterhaltungszeitraums zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

10. Es sind ausschließlich Bäume als Hochstamm 2 x verpflanzt mit Ballen und 10 - 12 cm Stammumfang (StU), Obstbäume als Hochstamm mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm und einem Stammumfang (StU) von 7 – 8 cm, Sträucher: 2x verpflanzt, 60 – 100 cm zu verwenden.

11. Nadelgehölze sowie fremdländische Gehölze sind als naturschutzrechtlicher Ausgleich und als Eingrünung nicht zulässig.

12. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

13. Rechtliche Sicherung (§15 Abs. 4 S. 1 BNatSchchG i. V. m. § 11 BayKompV): Die Kompensationsflächen werden durch die Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham an das Ökoflächenkataster Bayern gemeldet.

14. Die erforderlichen Kompensationsflächen müssen zur Verfügung stehen solange der Eingriff wirkt.

15. Die externe Kompensationsfläche auf den Fl.Nr. 1911, 1912 und teilw. 1913 Gmkg. Waldmünchen ist dinglich zu sichern.

16. Sollten neuere wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich mögliche schädlicher Auswirkungen auf das N2000 Gebiet bekannt werden, bleiben weitere Nebenbestimmungen vorbehalten.

17. Auf die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen im Rahmen des vorzeitigen Beginns wird verwiesen.

VI. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

1. Betrieb der Biogasanlage

a. Einsatzstoffe, Biogasproduktionskapazität, Jahresenergiemenge

Einsatzstoffe der Biogasanlage	Biogasproduktionskapazität	Jahresenergiemenge
Maissilage	Max. 18 Mio. Normkubikmeter je Jahr	Max. 97 Mio. Kilowattstunden je Jahr
Rinderfestmist*		
Nassmais		
Getreide		
Grassilage		

*Die tägliche Durchsatzkapazität an Rinderfestmist beträgt 100 Tonnen oder mehr je Tag (vgl. Nrn. 3.3.1 und 3.3.3 der Antragsunterlagen zum Bescheid vom 12.10.2020 mit dem Zeichen 55.1-8721-CHA 72).

Die Einsatzstoffmengen (Art der Einsatzstoffe sowie die Tages- und Jahresmengen) sind im Betriebstagebuch fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. In den Jahresbericht gem. § 31 BImSchG sind insb. Angaben und Nachweise zur Überprüfung der jährlichen Biogasproduktionskapazität sowie der erzeugten Jahresenergiemenge aufzunehmen.

b. Anlieferung und Einbringung der Einsatzstoffe

Die Einsatzstoffe werden im Just-In-Time-Prinzip angeliefert, aufbereitet und unverzüglich in das Fermentersystem eingebracht. Zur Absicherung befindet sich eine Zwischenlagerfläche auf dem

Gelände. Dort können die Einsatzstoffe bei Bedarf kurzzeitig zwischengelagert werden. Die aufgeschütteten Mieten sind mit geeigneten Membranen, Folien oder Planen abzudecken. Die freie Entnahmefläche (Anschnitt) der Haufwerke ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren und bei Starkregenereignissen ebenfalls abzudecken. Sickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen und der Biogasanlage zuzuführen; Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren.

c. Anliefer-/Fütterungs- und Rücknahmemanagement

Die Anlieferung und die Einbringung der Einsatzstoffe sowie die Rücknahme von separierten Gärresten sind zeitlich aufeinander abzustimmen. Hierzu sind mit den Lieferanten/Abnehmern der Einsatzstoffe/Gärreste entsprechende Vereinbarungen zu treffen und zu dokumentieren.

Die Futtermengen (Inputmenge) und die vorhandene Menge an Einsatzstoffen sind im Betriebstagebuch arbeitstäglich zu dokumentieren. Die Dauer der Zwischenlagerung von Einsatzstoffen und separierten festen Gärresten ist durch organisatorische Maßnahmen auf ein betrieblich nötiges Mindestmaß zu reduzieren; Es ist darauf zu achten nur die Einsatzstoffmenge als Reserve vorzuhalten, die am nächsten Morgen verfüttert werden kann.

d. Membransystem

Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen. Die Werte sind aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

e. Gasfüllstand

Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.

f. Über- oder Unterdrucksicherungen

Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

g. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.

h. Notfackel

Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit das Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen

Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch eine fest installierte und verdeckt brennende Fackel zu verbrennen. Ein Abblasen im Regelbetrieb ist generell unzulässig. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen. Bestehende teilverdeckt brennende Fackeln dürfen bis zum Ersatz durch neue Fackeln weiterbetrieben werden. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Forderung nach einer Notfackel gilt für den Anlagenverbund aus Biogaserzeugungs- und Biogasaufbereitungsanlage.

i. Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

j. Schredder

Die Fallstrecke bei der Materialaufgabe (Aufgabetrichter der Schredderanlagen) ist zu minimieren. Die Förderbänder für den Austrag des zerkleinerten Materials (von der Zerkleinerungseinheit bis zum Übergabepunkt in die Paddelmischer) sind einzuhausen.

k. Paddelmischer

Der Übergabepunkt vom Förderband zum Paddelmischer ist antragsgemäß dreiseitig zu umwandeln (Paddelmischer 1 und 2) bzw. dreiseitig zu umwandeln und zu überdachen (Paddelmischer 2). Die notwendigen Öffnungen zum Einführen der Förderbänder sind auf ein betriebstechnisch nötiges Mindestmaß zu reduzieren. Die Luft im Innenraum des Paddelmischers 2 ist kontinuierlich abzusaugen und über einen Aktivkohlefilter zu führen.

l. Sauberkeit auf dem Betriebsgelände

Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten. Insb. die Bereiche Materialannahme und Feststoffeinbringung sowie die Zwischenlagerfläche für Ein-

satzstoffe sind arbeitstäglich (z. B. mit einer Kehrmaschine) zu reinigen. V. a. bei trockener Witterung sind die Flächen zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen vor dem Kehren zu befeuchten. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

m. Verweilzeit der Substrate

Es ist eine durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate im gemäß TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System gem. Nr. 5.4.1.15 Buchst. j) der TA Luft zu gewährleisten. Entsprechende Nachweise sind regelmäßig in den Jahresbericht gem. § 31 BImSchG aufzunehmen.

Kürzere Verweilzeiten sind bis zu einem Restgaspotenzial an Methan von maximal 3,7 % zulässig; in diesem Fall ist die Einhaltung des Verlusts an Methan von $\leq 3,7\%$ anhand eines Gärtests gemäß der Richtlinie VDI 4630 (Ausgabe November 2016) einmal im Jahr durch ein unabhängiges Labor nachzuweisen. Der Gärtest ist bei einer Temperatur von 37 °C durchzuführen.

n. Umgang mit separierten Gärresten

Die Flüssigphase ist im verrohrten Auslauf dem Flüssigkeitstank zuzuführen. Die Festphase ist in der Gärrestehalle (witterungsgeschützt) zu lagern.

Die separierten Gärreste sollen im Rahmen des düngerechtlich Zulässigen zeitnah landwirtschaftlich verwertet werden.

o. Jahresbericht gem. § 31 BImSchG

Gem. § 31 BImSchG besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresberichtes. Der Umfang der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der Regierung der Oberpfalz (SG 50) vorzulegen.

2. Betrieb der Verdunstungskühlanlage – Absorber BGAA (42. BImSchV)

Für den Betrieb der bestehenden Verdunstungskühlanlage (Fa. Evapco) gelten die Bestimmungen der 42. BImSchV unmittelbar. Insbesondere sind die Anforderungen an die Überwachung zu beachten:

- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens die Informationen gemäß Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV enthält (§ 12)
- Änderungen der Anlage und die Anlagenstilllegung sind der Immissionsschutzbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen (§ 13)
- Es ist regelmäßig alle fünf Jahre eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A durchführen zu lassen (§ 14)

3. Betrieb der Biogasaufbereitungsanlagen und der thermischen Nachverbrennungsanlagen

a. Das Biogas ist vor der Zuführung zu den Biogasaufbereitungsanlagen durch einen Aktivkohlefilter zu entschwefeln.

b. Abdichtungssysteme sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen (hier: Notfackel).

c. Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung anfallende, extrem entzündbare oder entzündbare Gas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten verdeckt brennenden Fackel zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist. Ein Abblasen im Regelbetrieb ist generell unzulässig. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen. Bestehende teilverdeckt brennende Fackeln dürfen bis zum Ersatz durch neue Fackeln weiterbetrieben werden. Die Forderung nach einer Notfackel gilt für den Anlagenverbund aus Biogaserzeugungs- und Biogasaufbereitungsanlage.

d. Die thermischen Nachverbrennungsanlagen (RNV/RTO) sind mit Schwachgas (Off-Gas) aus den Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) zu betreiben.

e. Über den Betrieb der RNV/RTO-Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Zu dokumentieren sind insbesondere:

- Ausfallzeiten mit Angabe der Gründe und ggf. ergriffener Maßnahmen
- Service-/Wartungsarbeiten
- Reparaturarbeiten

f. Die Abgase der thermischen Nachverbrennungsanlagen sind über Schornsteine mit folgender Mindesthöhe abzuleiten:

- bestehende RTO (Caverion GmbH, Tarmin 3): 12 m über Flur
- RNV (Krantz GmbH, Tarmin 3/3): 10 m über Flur

g. Die Abgase müssen ungehindert aus dem Schornstein senkrecht nach oben austreten. Schornsteinaufsätze oder Abdeckhauben, die die freie Ableitung der Abgase verhindern sind nicht zulässig. Zur Verhinderung des Einfalls von Regenwasser können Deflektorhauben eingebaut werden.

h. Die thermischen Nachverbrennungsanlagen sind so zu betreiben, dass folgende Emissionswerte im Reingas nicht überschritten werden:

	RNV (Krantz GmbH, Tarmin 3/3)	bestehende RTO (Caverion GmbH, Tarmin 3)
Gesamt-Kohlenstoff C _{ges}	20 mg/m ³	50 mg/m ³ Hinweis: 20 mg/m ³ (ab 01.12.2026)
Kohlenmonoxid CO	0,10 g/m ³	
Stickstoffoxide NO _x ang. als NO ₂	0,10 g/m ³	

Die Emissionswerte beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

Die Einhaltung der Emissionswerte ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Messungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzuhalten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

4. Betrieb der Verbrennungsmotoren

Luftreinhaltung – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

a. Die Bestimmungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) sind zu beachten.

b. Emissionsgrenzwerte und Messintervalle

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen für Bestandsanlagen gelten für den Betrieb der vier Biogas-Verbrennungsmotoren folgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle.

Schadstoffkomponente	Gültigkeit	Emissionsgrenzwerte ¹	Messintervall
Kohlenmonoxid (CO)	bis 21.12.2024	0,65 g/m ³	jährlich
	ab 01.01.2025	0,50 g/m ³	
Stickstoffoxide (NO _x) ang. als NO ₂	bis 31.12.2028	0,50 g/m ³	jährlich
	ab 01.01.2029	0,1 g/m ³	
Schwefeloxide (SO _x) ang. als SO ₂	bis 31.12.2024	0,31 g/m ³	alle 3 Jahre
	ab 01.01.2025	0,09 g/m ³	
Formaldehyd (CH ₂ O)	ab 05.02.2019	30 mg/m ³ (BHKW 1 und 2)	jährlich
	ab 01.01.2020 ²	20 mg/m ³ (BHKW 3 und 4)	
Gesamt-Kohlenstoff (C _{ges})	ab 01.01.2029	1,3 g/m ³	ab 01.01.2029 jährlich

¹ Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) und einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 Vol.-%.

² vgl. Bescheid des Landratsamtes Cham vom 26.10.2017 mit dem Aktenzeichen Umwelt-824.1.17.02, Auflage 1.2.2.1 Buchst. c)

c. Die Motoren sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion des Motors und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten. Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch für jeden Motor mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

d. Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Dabei sind die Spezifikationen der Hersteller der eingesetzten sekundären Abgasreinigungsanlagen (z. B. des Oxidationskatalysators), insbesondere an den zulässigen H₂S- bzw. SO₂-Gehalt im Rohgas, zu berücksichtigen. Die maximalen Betriebstemperaturen des Katalysators sind zu beachten. Die Gasqualität des Biogases ist regelmäßig über H₂S- und CH₄-Gehalte zu kontrollieren, um insgesamt einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

e. Die Einzelmessungen zur Feststellung ob die genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29 b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben sind.

f. Die Termine der Messungen sind der Regierung der Oberpfalz (Sg. 50 und 55.1) mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

g. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei Volllast durchzuführen.

h. Die Messinstitute sollen eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO_x-Sensorik mit den Messergebnissen vornehmen.

i. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

j. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) umgehend und unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und muss insb. Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung
- das Ergebnis jeder Einzelmessung
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
- Dokumentation der Alarmmeldungen der NO_x-Sensorik
- Aussagen zur Plausibilität des NO_x-Sensorsignals

k. Sofern zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind, ist der gesamte Abgasstrom zu behandeln.

l. Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen zu führen.

m. Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

n. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

o. Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

p. Die Maßnahmen zum emissionsseitig konformen Betrieb von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA-Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben und sind wie folgt zu beachten:

q. Das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_x-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwellen:

NO _x -Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m ³	≥ 0,15 g/m ³
0,50 g/m ³	≥ 0,60 g/m ³

Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (z. B. über ein Display oder eine Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarme sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern.

r. Die NO_x-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors soll zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z. B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

s. Die Historie von Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Biogasmotoren, wie

- Änderungen an der Motorsteuerung,
- Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z. B. Oxikat),
- Wartung,
- Entfernung und Anbringung von Verplombungen,
- Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z. B. durch Serviceverantwortliche),

...

- Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen

sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

t. Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung soll nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und soll ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z. B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen.

Hinweis: Die Verplombung kann z. B. zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung soll durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29 b BImSchG erfolgen und ist im Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

u. Es sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Betriebsstunden der Motoren
- Art und Menge der in den Motoren verwendeten Brennstoffe
- Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen und
- Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen

Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren, an der Anlage vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

5. Anlagensicherheit - Störfallverordnung (12. BImSchV)

a. Die Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

b. Für den Betriebsbereich der unteren Klasse gelten die Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

c. **Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.**

d. **Vor Inbetriebnahme** ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8 12. BImSchV) sowie ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III 12. BImSchV zu dessen Umsetzung zu erstellen.

e. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III 12. BImSchV sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung sind zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
2. vor einer Änderung nach § 7 Absatz 3 12. BImSchV und
3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 12. BImSchV

Im Übrigen ist das vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen anlässlich der Änderung und vor Inbetriebnahme fortzuschreiben; die Regelungen im Sicherheitsmanagementsystem sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

f. Sicherheitsmanagementsystem

Das Sicherheitsmanagementsystem soll eine Verknüpfungsliste enthalten, in der die Inhalte gem. Anhang III 12. BImSchV den jeweiligen Fundstellen/Abhandlungen im Sicherheitsmanagementsystem, im Konzept zur Verhinderung von Störfällen bzw. den mitgeltenden Unterlagen zugeordnet sind.

g. Information der Öffentlichkeit

Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 12. BImSchV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Der zugehörige Internetlink ist der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) mitzuteilen und ständig aktuell zu halten; im Falle von Änderungen, ist der aktualisierte Link umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Zusätzlich zur elektronischen Bereitstellung ist ein Aushang am Zaun oder Werkstor des Betriebsgeländes anzubringen.

Die Informationen nach Anhang V Teil 1 sind darüber hinaus in einem Umkreis von 200 m an die betroffene Öffentlichkeit zu verteilen (Verteilung eines Faltblatts). Befindet sich im Umkreis von 200 m zur Biogasanlage kein Schutzobjekt, kann auf die Verteilung eines Faltblatts verzichtet werden.

h. Sicherheitstechnische Prüfung

Die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches bzw. die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind vor der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle drei Jahre von einem **gem. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen iSv 29a BImSchG** zu überprüfen (Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung). Der Prüfumfang **soll regelmäßig mind. die im Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte umfassen und** ist vorab mit der Regierung der Oberpfalz (Sg. 50) abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbericht). Der Prüfbericht ist der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

i. Meldungen

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Ebenso ist ein Ereignis der zuständigen Behörde mitzuteilen, das aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht.

6. Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120)

a. Die Bestimmungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ sind zu beachten. Insbesondere sind die folgenden bzw. in der Sachverständigenstellungnahme von Hr. Dipl. Ing. Josef K. Ziegler, Gutachtennummer 382/2023 vom 30.10.2023 genannten Anforderung, die antragsbezogen umzusetzen sind, zu beachten:

b. Für die gesamte Anlage sind folgende Dokumente zu erstellen und auszuführen:

- Gefahrenanalyse gem. Kap. 1.5.1 TRAS 120
- Alarmplan gem. Kap. 2.6.5.1 der TRAS 120
- Notfallplan gem. Kap. 2.6.5.2 und Anhang II TRAS 120
- Notstromkonzept gem. Kap. 2.6.5.3 TRAS 120

Der Alarmplan, der Notfallplan und das Notstromkonzept sind mind. alle 3 Jahre zu überprüfen und nach Bedarf fortzuschreiben.

c. Maßnahmen zur Begrenzung schädlicher Umwelteinwirkungen

Die neu zu errichtenden Komponenten sind in die Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen und die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen (Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Wartungsplan, etc.) Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Substrat- und Methanaustritt sind festzulegen und umzusetzen.

d. Standsicherheitsnachweise

Für den Behälter des Kombilagers ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich.

e. Dichtheit

Eine erfolgreiche Dichtheitsprüfung von gas- und substratführenden Leitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

f. Beständigkeit

Die grundsätzliche Eignung aller neu zu installierenden Komponenten ist in Bezug auf Dichtheit, Medienbeständigkeit, Korrosion, Abrasion, UV-Strahlung sicherzustellen, dies ist durch den Inverkehrbringer in der Herstellerdokumentation nachzuweisen.

g. Redundante Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Der sichere Zustand der Anlage ist auch bei Stromausfall zu gewährleisten. Die neu zu errichtenden Komponenten sind im Notstromkonzept mit zu berücksichtigen. Insbesondere ist ein unzulässiger Füllstandsanstieg im Kombilager zu unterbinden.

h. Schutz vor Unbefugten

Der Eingriff Unbefugter ist vorrangig durch eine Einzäunung zu verhindern. Für bestehende Anlagen, bei denen eine geeignete Einfriedung aus techn. Gründen nicht möglich ist, ist der unberechtigte Zugang zu Anlagenteilen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Insb. müssen Eingangstüren und sicherheitsrelevante Armaturen,

die sich außerhalb der Umzäunung befinden, gegen unbefugtes Betreten bzw. Betätigen abgesichert sein.

i. Brandschutz

Es ist durch eine fachkundige Person ein Brandschutznachweis zu erbringen; die aufgrund dessen notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

j. Explosionsschutz - Maßnahmen zur Vermeidung einer Gasfreisetzung

Bei der Festlegung von Explosionsschutzmaßnahmen ist der Vermeidung der Entstehung einer gefährlichen explosiven Atmosphäre durch konstruktive Maßnahmen Vorrang vor technischen Schutzeinrichtungen und diesen wiederum Vorgang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen einzuräumen.

Zur Risikobewertung und Möglichkeiten der Zoneneinteilung definiert die EX-RL Beispielsammlung DGUV Regel 113-001 den aktuellen Stand der Technik. Abweichungen von den Vorgaben der EX-RL sind auf gleichem Sicherheitsniveau mit entsprechender Begründung möglich.

k. Betriebsanweisung

Es ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung für das Verhalten bei Gasalarm zu erstellen. Die Gefahr einer gefährlichen explosiven Atmosphäre im Aktivkohlefilter (z.B. beim Wechseln der Aktivkohle) oder der Selbstentzündung (z.B. aufgrund eines erhöhten Sauerstoffanteils) ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und es sind in einer Betriebsanweisung ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen.

l. ordnungsgemäße Gasüber-/unterdrucksicherung

Die Über - und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist

m. Gastechische Dichtheit

Die gastechische Dichtheit ist unter Berücksichtigung des einschlägigen Regelwerks, insbesondere der TRBS 2152-ff (TRGS 722 ff) und der DIN EN 60079- ff/VDE 0165-ff zu gewährleisten. Die an gasführenden Anlagenteilen angebauten Geräte (Verbraucher, Armaturen, EMSR-Einrichtungen, etc.) müssen in Ihrer Zulassung (Ex-Schutzkategorie) der jeweiligen Gefahrenlage (siehe Exzoneneinteilung) entsprechen.

n. Mögliche Beanspruchung von gasführenden Anlagenteilen

Der mögliche unzulässige Druckanstieg durch Rückströmung aus dem mit höherem Druck beaufschlagten Bereich der Gasaufbereitungsanlagen in den Fermentationsprozess ist in der Risiko- und Gefahrenanalyse im Störfallkonzept zu betrachten. Es sind ausreichend zuverlässige oder redundante Sicherheitseinrichtungen vorzusehen (SIL-Betrachtung)

o. Gasmanagement

Zur Verhinderung des Ansprechens der Gasüberdrucksicherung ist ein geeignetes Gasmanagement einzurichten (füllstandsabhängige BHKW-Steuerung, automatischer und rechtzeitiger Start der Gasfackel, Fehlermeldung, etc.).

p. Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abläufe

Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen eindeutig festgelegt sein (Aufgabenumfang, notwendige Qualifikation, Stellvertreterregelung, etc.).

q. Anlagendokumentation

Der sichere Anlagenbetrieb ist **gem. Anhang III TRAS 120** zu dokumentieren und auf der Anlage einsehbar vorzuhalten.

r. Mitteilungspflicht

Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insb. Abweichungen mit Sicherheitsrelevanz, wie z. B. Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen, sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

s. Eingriff Dritter in den Anlagenbetrieb im Fall

- des Eingriffs Dritter (EVU, Direktvermarkter, etc.) und
- des Versuchs von Cyber-Attacken **und Drohnenangriffen** (siehe KAS 51 und TRGS 115) darf es nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung im Anlagenbetrieb kommen.

In der Risiko- und Gefahrenanalyse im Störfallkonzept sind diesbezüglich ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

t. Fachkunde

Eigenes Personal und Nachunternehmer müssen über die notwendige Fachkunde, insbesondere auch für den Betrieb der Gasaufbereitungsanlagen verfügen.

Der Betreiber hat dies zu gewährleisten, insbesondere durch

- Ein- und Unterweisungen,
- Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

u. Eigenüberwachung

Der Betreiber hat ein Überwachungskonzept **gem. Anhang VI TRAS 120** zu erstellen, insbesondere für die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren bestimmungsgemäßen Betriebs. Die regelmäßige Wartung der sicherheitsgerichteten Anlagenteile ist nachzuweisen.

v. Überwachung des Ansprechens von Gasüber-/unterdrucksicherungen

Das Ansprechen der Gasüberdrucksicherungen muss nachvollziehbar automatisch dokumentiert werden: Die Gasüberdrucksicherung ist mit einem System zur automatischen Erfassung des Ansprechens auszurüsten. Die diesbezügliche Dokumentation ist insb. für die behördliche Störfallbegehung vorzuhalten.

w. Überwachung des Aktivkohlefilters

Der sichere Betrieb der Gasreinigungsstufe, insbesondere der Aktivkohlefilter ist durch ein geeignetes Messprinzip zu überwachen (inkl. Alarmierung). Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren.

x. Prüfung und Instandhaltung

Die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Prüfung und Instandhaltung sind festzulegen und zu dokumentieren.

y. Gasdichtigkeit

Die gastechnische Dichtheit ist bei der Erstinbetriebnahme, nach jedem Öffnen des Gassystems und in regelmäßigen Abständen (mind. 1 x jährlich) nachzuweisen.

Die Prüffrist kann angemessen verlängert werden, wenn dazwischen eine Überprüfung auf diffuse Methanemissionen erfolgt, z. B. durch eine qualifizierte Person mit methansensitiver Spezial-Gaskamera.

z. Maßnahmen bei Störungen

Mögliche vorhersehbare Störungen sind im Störfallkonzept und in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind in einem Notfallplan festzulegen und umzusetzen.

ab. Äußerer Blitzschutz

Die Notwendigkeit eines äußeren Blitzschutzes ist nach TRBS 2152 Teil 2 und 3 zu prüfen und falls erforderlich umzusetzen.

ac. Kennzeichnung von Rohrleitungen

Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen.

ad. Materialauswahl

Es dürfen für die Gasspeichermembrane nur geeignete Materialien gemäß TRAS 120 in Bezug auf Reißfestigkeit, Permeation, Schwerentflammbarkeit, UV- Beständigkeit und Ableitfähigkeit verwendet werden. Bestehende Gasmembranen sind wiederkehrend durch eine befähigte Person auf Ihre Gebrauchstauglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls auszutauschen.

ae. Gasdichtheit des Gasspeichersystems

Die Dichtheit des Gasspeichersystems ist regelmäßig zu überprüfen: mindestens einmal jährlich Überprüfung durch eine befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 3.1 mit geeignetem Messverfahren (Gasspürgerät und/oder methansensitive Gaskamera).

af. Befestigung des Gasspeichersystems

Bei Klemmschlauchbefestigungen sind zukünftig (d. h. beim Austausch eines bestehenden Gasspeichersystems) zusätzliche Maßnahmen zur dauerhaften Aufrechterhaltung der sicheren Einspannung vorzusehen.

ag. Stützluftgebläse

Die Stützluftgebläse für die Tragluftdächer sind im Notstromkonzept mit zu berücksichtigen. Sie sind redundant auszuführen. Im Wartungsplan ist die Kontrolle und Wartung bezüglich Staubablagerungen mit aufzunehmen.

ah. Stützluftüberwachung

Die Stützluft ist am Auslass durch eine kontinuierliche automatische Messung auf erhöhte Methankonzentration zu überwachen. Eine Querdurchströmung ist zu gewährleisten.

Am Ende der Lebensdauer ist beim Austausch des Gasspeichersystems über dem Fermenter die kontinuierliche automatische Methankonzentrationsmessung an den Tragluftauslaß zu versetzen (ist jetzt im Scheitelpunkt installiert).

ai. Überwachung Aktivkohlefilter

An geeigneter Stelle ist eine automatische Einrichtung zur Überwachung von unerwünschten Reaktionen zu installieren (z.B. O₂-Sensor, Temperatursensor, etc.).

aj. Verrohrung

Die Aktivkohlefilter sind mit Bypass, Absperrarmaturen und Anschlüssen zur Entlüftung und Inertisierung auszustatten.

ak. Entsorgung der Aktivkohle

Die ordnungsgemäße Entsorgung der beladenen Aktivkohle ist nachzuweisen.

al. Gasfackel - Start vor Ansprechen der Gasüberdrucksicherung

Der Start der Gasfackel als alternative Gasverbrauchseinrichtung ist dauerhaft sicherzustellen (Notstromversorgung) und aufzuzeichnen (manipulationssicherer Betriebsstundenzähler).

am. Ausführung der PLT

Die Prozessleittechnik (PLT) der Anlage ist gemäß VDIA/DE 2180 nach SIL-Kriterien zu bewerten und auszuführen. Alternativ ist die Anlage redundant, d.h. zusätzlich zur EMSR- Technik für den Anlagenbetrieb mit sicherheitsgerichteten Überwachungseinrichtungen („PLT-Schutzeinrichtungen“) auszustatten.

an. Elektrotechnik

Die elektrotechnischen Einrichtungen sind wiederkehrend zu überprüfen, insbesondere - erstmalige und wiederkehrende Prüfung der elektrischen ortsfesten Arbeitsmittel nach DGUV Vorschrift 3 (inkl. Erdungsanlage):

- Reinigung der Trafoanlage
- Überprüfung und Wartung aller elektrischen Bauteile in Bezug auf Verstaubung, bzw. Überhitzung,
- jährliche Überprüfung der sicherheitsgerichteten PLT-Einrichtung (Abschaltmatrix)

7. Schallschutz

a. Für die schalltechnische Beurteilung der Anlagengeräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 maßgebend.

b. Für die vom **Gesamtbetrieb der Grüngas GmbH** verursachten Beurteilungspegel gelten an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) im Freien **weiterhin folgende Immissionsrichtwertanteile (IRWA):**

IRWA [dB(A)]	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4
Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	64	54	54	49
Ungünstigste volle Nachtstunde (22:00 bis 06:00 Uhr)	64	39	39	34

IO 1 (GI): Verwaltungsgebäude Chamer Straße 58, Fl.Nr. 353/1

IO 2 (MD): Wohnhaus an Sportanlage Chamer Straße 51, Fl.Nr. 333

IO 3 (MD): Wohnhaus Warmleiten 4, Fl.Nr. 1666

IO 4 (WA): Wohnhaus Stettenfeld 10, Fl.Nr. 1651/2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

c. Der Betrieb der beiden Schredder ist jeweils auf die Tagzeit zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.

d. Die folgenden Schalleistungspegel (L_W) dürfen - unter Berücksichtigung eventuell erforderlichen Zuschläge - bei Volllastbetrieb der entsprechenden Anlagenteile nicht überschritten werden:

- Gebläse (Biogasaufbereitung): je $L_W \leq 88$ dB(A)
- Kühleinheiten (Biogasaufbereitung): je $L_W \leq 93$ dB(A)
- Ventilatoren Membrancontainer (Biogasaufbereitung): je $L_W \leq 78$ dB(A)
- Prozessluftventilator (regenerative Nachverbrennung): je $L_W \leq 85$ dB(A)
- Schredder je $L_W \leq 113$ dB(A): Vor Inbetriebnahme der Schredder ist der Genehmigungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass der genannte Schalleistungspegel bei Lastbetrieb nicht überschritten wird. Der Nachweis kann z. B. durch Schalldruckpegelmessungen (ohne Messschlag), durch Schallausbreitungsberechnungen und/oder durch die Vorlage schalltechnischer Datenblätter zu den Schalleistungspegeln neuer Anlagen erfolgen.
- Paddelmischer: je $L_W \leq 89$ dB(A)

...

- Pumpenraum (Schallabstrahlung über Dach): $L_W \leq 80$ dB(A)

e. Die nach dem 5 sek-Taktmaximalpegel-Verfahren der TA Lärm zu messenden mittleren Innenpegel der Verdichtereinheit/des Kompressorraums dürfen in einem Meter Abstand vor den Außenhautelementen tags wie auch nachts einen Wert von $LAF-Teq = 95$ dB(A) nicht überschreiten.

f. Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'_W der Einhausung der Verdichtereinheit/des Kompressorraums darf im betriebsfertig eingebauten Zustand den nachfolgenden Wert nicht unterschreiten:

Wand/Decke: $R'_W \geq 15$ dB

Sämtliche Wand- und Dachanschlüsse sowie Rohrdurchführungen und Außenwanddurchbrüche des Pumpenraumes sind so klein wie möglich zu halten sowie fugendicht und witterungsbeständig zu schließen.

g. Lärmrelevante Anlagenteile wie z. B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden. Körperschall-abstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

h. Abweichungen von den schalltechnischen Anforderungen sind auf Antrag möglich, sofern der Genehmigungsbehörde ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

i. **Spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Änderung sind die Einhaltung der o. g. Schalleistungs-/Innenpegel, der Bau-Schalldämmung der Einhausung der Verdichtereinheit/des Kompressorraums sowie der Immissionsrichtwertanteile durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu überprüfen. Abweichend davon ist die Einhaltung der Schalleistungspegel der Schredderanlagen bereits vor der Inbetriebnahme nachzuweisen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm. Der Nachweis kann rechnerisch und/oder messtechnisch (ohne Messabschlag) erfolgen.**

8. Betriebseinstellung

a. Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

b. Eine geplante Betriebseinstellung ist der Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 55.1 – rechtzeitig vorher mitzuteilen.

c. Bei Betriebseinstellung muss eine vollständige Entleerung sämtlicher Flüssigkeiten der Biogasanlage, inklusive aller Nebeneinrichtungen erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Flüssigkeiten ist zu achten.

d. Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beseitigen.

e. Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustellenabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.

f. Es sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

D. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, mit dem Betrieb nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen.

E. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von: **31.974,25 €** festgesetzt.

Die entstandenen Auslagen (bisher **133,66 €**) werden zusätzlich erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Antragsgegenstand

Die Grüngas GmbH betreibt am Standort Im Gewerbegebiet 8 in 93473 Arnschwang eine Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme sowie zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das öffentliche Versorgungsnetz.

Diese Anlage soll nun um verschiedene Anlagenkomponenten erweitert bzw. bestehende Komponenten geändert werden, um die Produktion zu flexibilisieren und zu optimieren. Mit der beantragten wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Biogasanlage ist keine Erhöhung der Gesamtleistung der Anlage verbunden.

Die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung [...] von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bedarf einer wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Die Biogasanlage entspricht einer Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage).

Des Weiteren soll die Biogasanlage um zwei Biogasaufbereitungsanlagen (Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) einschl. einer Nachverbrennungsanlage, als Nebenanlagen zur Biogaserzeugungsanlage, erweitert werden. Die BGAA 2 und 3 haben eine max. Durchsatzleistung von jeweils 1.500 Nm³/h.

2. Standort der Anlage

Die Umgebung des Anlagenstandortes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen, welche überwiegend ackerbaulich genutzt werden, geprägt. Die Feldflur ist, insbesondere westlich des Anlagenstandortes, durch vereinzelte Heckenstrukturen und Feldgehölze unterbrochen. In der näheren Umgebung des Anlagenstandortes finden sich mehrere, kleinere Fließgewässer, die teilweise nicht namentlich bezeichnet sind. Südöstlich des Anlagenstandortes fließt der Chamb von Nordosten nach Südwesten. Die minimale Entfernung zum Anlagenstandort beträgt hierbei in etwa 530 m.

Der Anlagenstandort befindet sich im südwestlichen Bereich des Gewerbegebiets "Arnschwang West" in etwa 730 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Arnschwang. Im Gewerbegebiet findet sich neben Betrieben, die dem Baugewerbe zugeordnet werden können noch eine weitere Biogasanlage, welche sich nordöstlich der Biogasanlage der Antragstellerin, in etwa 360 m Entfernung befindet.

Unmittelbar südöstlich des Anlagenstandortes verläuft die Bahnlinie Furth im Wald - Cham. Im Bereich des Anlagenstandortes finden sich insbesondere nördlich der Gleisanlage geschlossene Baumbestände. Etwa 730 m nördlich des Anlagenstandortes befinden sich weitere Gewerbeflächen, sowie in etwa 600 m Entfernung das Stützpunktgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Arnschwang. Südöstlich schließen sich daran Sportanlagen an. Der Bahnhof Arnschwang befindet sich in 1,1 km Entfernung östlich des Anlagenstandortes. Etwa 400 m südöstlich des Anlagenstandortes liegt die kommunale Kläranlage der Gemeinde Arnschwang.

Der Anlagenstandort ist über die Kreisstraße CHA 55 an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Über die Kreisstraße CHA 5 besteht Anschluss an die Bundesstraße B 20 und damit an das überregionale Straßenverkehrsnetz. Darüber hinaus verläuft in unmittelbarer Nähe westlich des Anlagenstandortes eine 110-kVA-Stromleitung von Nord nach Süd.



Abbildung 1: Umgebung des Anlagenstandorts (Quelle: BayernAtlas, gedruckt am 12.07.2022)

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

a. Aufbau der Anlage und Verfahrensbeschreibung

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Fermenter und einem Nachgärer. In diesen wird aus nachwachsenden Rohstoffen (sog. Nawaros) wie Getreide und Maissilage sowie Rinderfestmist Biogas erzeugt. Das Biogas wird in BHKWs zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt. Außerdem wird ein Teil des Biogases in einer bestehenden Biogasaufbereitungsanlage gereinigt und anschließend in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist.

Der anfallende Gärrest wird mittels Separatoren in eine Fest- und eine Flüssigphase getrennt und anschließend den Partnerbetrieben, die auch den Rinderfestmist zur Biogaserzeugung liefern, als Wirtschaftsdünger übergeben.

b. Beschreibung der geplanten Änderungen

Die produzierte Biogasmenge wird nicht erhöht. Die im Folgenden aufgelisteten geplanten Änderungen dienen der Flexibilisierung der Produktionsprozesse und der Anpassung der Anlage an sich ändernde betriebswirtschaftliche Erfordernisse.

Die bestehende Anlage soll um die folgenden Anlagenteile erweitert werden:

...

aa. Erweiterung Separatoren von 2 Stück auf 9 Stück (unterschiedliche Hersteller und Typen) zur Trennung des Gärrests in eine Fest- und eine Flüssigphase

bb. Erweiterung Gebäude für Separatoren mit Installation eines zweiten Kratzkettenförderers

Die Feststoffabtrennung erfolgt derzeit mittels zwei Schneckenseparatoren der Firma FAN. Das Gärsubstrat wird aus dem Nachgärer mit einer Exzentrerschneckenpumpe abgesaugt und zur Separation hochgepumpt. Dort wird das Substrat in eine Flüssigphase mit ca. 5 bis 8% Trockensubstanzgehalt (TS) und eine Festphase mit ca. 20 bis 30% TS getrennt. Die Flüssigphase wird im verrohrten Auslauf nach unten dem Flüssigkeitstank zugeführt. Die Festphase gelangt von den Separatoren auf einen Kratzkettenförderer, welcher das Material in die Gärrest Fest-Halle fördert.

cc. Errichtung und Betrieb von zwei Aktivkohlefiltern zur Reinigung des Biogases zur Verbrennung in den BHKW

Die Aktivkohlebehälter dienen zur Schwefelwasserstoff- und/oder der Siloxanabscheidung aus Biogasprozessen mit anschließender Verwendung in Blockheizkraftwerken. Die Entschwefelung des Biogases und die Siloxanabscheidung erfolgt durch Adsorption an speziell behandelte Formaktivkohle. Durch einen physikalisch-chemischen Prozess wird der im Gas enthaltene Schwefelwasserstoff in elementarem Schwefel umgewandelt und auf der porösen Oberfläche der Aktivkohle angereichert. Bei der Siloxanentfernung findet ein physikalischer Prozess statt.

dd. Austausch Gasfolie (Tragluftdach) am Gasspeicher des Nachgärers durch baugleiche Ausführung

Der Austausch der Gasfolie dient der Sicherstellung einer weiterhin einwandfreien Funktionalität derselben. Der Austausch der Gasfolie war eigentlich für Ende 2023 geplant, doch aufgrund einer durch Starkregen und starken Windböen verursachten Beschädigung der Folie musste der Austausch vorgezogen werden um den sicheren und einwandfreien Betrieb der Anlage sicherstellen zu können. Daher wurde der Austausch der Gasfolie am Nachgärer bereits abgeschlossen.

ee. Errichten von zwei Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) mit Membrantechnik

Das Biogas wird hier vor der Einspeisung in das Gasnetz von CO₂ und anderen Fremdstoffen abgereinigt. Vorgesaltet finden sich integrierte Aktivkohlefilter. Die bereits vorhandene Biogasaufbereitungsanlage soll zukünftig als Ausfallsicherung weiterbetrieben werden.

ff. Errichten einer Nachverbrennungsanlage

Die Abluft aus den BGAA wird einer regenerativen Nachverbrennung (RNV, auch: regenerative thermische Oxidation, RTO) zur Minderung der Kohlenwasserstoffemissionen zugeführt.

gg. Errichten einer Trafostation mit Niederspannungshauptverteilung

hh. Errichten von drei Wärmespeichern (Pufferspeicher) im Bereich der Lagerhalle

ii. Errichten eines Anmischbehälters Ø30 m x 8 m als Kombilager beheizt / unbeheizt mit Betondecke

jj. Errichtung eines Pumpenraum mit Substratpumpen (als Anbau an das Kombilager)

kk. Errichtung und Betrieb von zwei Feststoffeinbringssystemen am Fermenter sowie am Kombilauger mittels jeweils eines Paddelmischers und einer mobilen Shredderanlage

ll. Einsatz von zwei mobilen Schredderanlagen der Fa. Willibald an den Feststoffeinbringssystemen

Aufgrund der geänderten Betriebsbestandteile werden die folgenden Anlagenteile rückgebaut:

aa. Rückbau Getreideanlage (bestehend aus Getreidelager, Annahmegosse, Getreidemühle und Förderschnecken)

bb. Rückbau Flüssigfütterung mit Verrohrung und Technikgebäude

cc. Rückbau Schubboden mit Förderbandanlage

4. Antragsstellung und Verfahren

Die Grüngas GmbH hat mit einem am 21.11.2023 bei der Regierung der Oberpfalz eingegangenen Antrag eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang nach § 16 Abs.1 BImSchG beantragt. Zudem wurde ein Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit E-Mails vom 23.11.2023 sowie 05.02.2024 folgende Behörden bzw. Stellen zu den oben genannten Anträgen beteiligt:

- Regierung der Oberpfalz – SG 50 Technischer Umweltschutz
- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Cham – Kreisbrandrat
- Landratsamt Cham – Veterinäramt
- Landratsamt Cham – SG Bauwesen
- Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham
- Gemeinde Arnschwang

Zudem wurde mit Mail vom 11.01.2024 dem Betreiber der angrenzenden 110kV-Starkstrom-Leitung, der Bayernwerk-Netz GmbH, Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Teilweise wurden aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Bescheides Gelegenheit, sich zu dem Bescheid-Entwurf zu äußern.

II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz zum Erlass der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus Art.1 Abs.1 S.1 Nr.1 Buchst. a), aa) BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

1. Allgemeines

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.6.3.1 GE (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle bzw. zur Biogaserzeugung (> 100 t/d Rinderfestmist)); Ziffer 1.16 V (Anlage zur Biogasaufbereitung (> 1,2 Mio. Nm³/a)); Ziffer 1.2.2.1 V (Anlage zur Stromerzeugung: BHKWs (> 10 MW FWL)) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Biogasanlage ist insb. der Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet; „G“ – Spalte c, ferner „E“ – Spalte d. Im vorliegenden Verfahren bezüglich der wesentlichen Änderung im oben beschriebenen Umfang konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegend gegeben sind; vergleiche insoweit nachfolgende Ausführungen.

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht besteht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG; vergleiche insoweit nachfolgende Ausführungen.

Die Erstellung und Vorlage eines AZB ist vorliegend nicht erforderlich, nach § 10 Abs. 1a BImSchG; vergleiche insoweit nachfolgende Ausführungen.

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens ergeben sich aus der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat die Regierung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen bzw. erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), entsprechende Vorsorge ist getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die festgesetzten Auflagen ist ein ausreichender Schutz vor Luftverunreinigungen und ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt. Die Sicherheit der Anlage und der allgemeine Gefahrenschutz werden ebenfalls gewährleistet. Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen, nicht entgegen. Bezüglich des Gewässerschutzes ergeben sich ebenfalls keine entgegenstehenden Auswirkungen. Außerdem können die abfallrechtlichen Pflichten erfüllt werden. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften – etwa die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts – stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Sie wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die aufgenommenen Regelungen zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beruhen auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

2.1 Bauwesen LRA Cham

Bauplanungsrechtlich ist das geplante Bauvorhaben im Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnswang als GE ausgewiesen.

Ein Bebauungsplan ist für das Areal der Erweiterung der Biogasanlage nicht vorhanden.

Da es sich bei dem Gebiet um eine Außenbereichslage handelt und die Voraussetzungen des § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB erfüllt werden, ist das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich vertretbar. Es handelt sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Folgende Abweichungen von Bauvorschriften werden zugelassen:

Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 5 gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO für die in den Planunterlagen dargestellten sich überdeckenden Abstandsflächen zwischen den Technikgebäuden.

2.2 Kreisbrandrat

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen bzgl. Beteiligung und Würdigung der Belange der Feuerwehr besteht Einverständnis, wenn in der weiteren Planungs- und Ausführungsphase die Festlegungen der Sicherheitsregeln bzw. des Brandschutzes eingehalten werden.

Die für die Feuerwehr relevanten Punkte wie Flächen für die Feuerwehr, Zufahrten, Bewegungsflächen, Löschwasserversorgung, Alarmierungseinrichtungen usw. wurde ausreichend gewürdigt.

2.3 Gewerbeaufsichtsamt

Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz kann der beantragten Erweiterung der Biogasanlage – unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen – zugestimmt werden.

2.4 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft LRA Cham

a) Rechtliche Grundlagen:

Eine Biogasanlage ist nach dem Wasserrecht (§ 62 des Wasserhaushaltsgesetzes) eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung der im Immissionsschutzrecht beantragten Biogasanlagenerweiterung ist die Anlagenverordnung (AwSV) maßgebend. Bei der betroffenen Anlage werden landwirtschaftliche Stoffe eingesetzt, so dass bezüglich der materiellen Anforderungen die TRWS 793 Teil 1 – Biogasanlagen einschlägig ist. Zudem ist das Biogashandbuch („2.2.4 Wasserwirtschaft“, Stand 2021) zu beachten.

Zur sekundären Sicherheit der Anlagen mit Gärsubstrat, welches oberirdisch abfließen kann, gilt nach § 68 Abs. 10 AwSV eine Nachrüstpflicht (Umwallung) bis August 2022.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG sind die Vorschriften über die Eignungsfeststellung nicht auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen anzuwenden. „Vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe“ sind die in § 2 Abs. 8 und Abs. 13 AwSV genannten Stoffe und Gemische. Damit sind auch LA-Anlagen in Biogasanlagen, die ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft verarbeiten, von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen.

Durch die Einschränkung in § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG auf LAU-Anlagen wird festgelegt, dass HBV-Anlagen, z. B. Anlagen zum Herstellen von Biogas, Anlagen zum Verwenden von Biogas und von Schmierstoffen (BHKW), keine Eignungsfeststellung benötigen.

Ebenso ausgenommen von der Eignungsfeststellungspflicht sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Biogas.

b) Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

Der geplanten Erweiterung der Biogasanlage kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht, mit Auflagen, zugestimmt werden.

Standort:

Die Biogasanlage liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich (Schutzgebiet, Überschwemmungsgebiet nach §§ 49 – 51 AwSV); aus dem Standort ergeben sich keine erhöhten Anforderungen zum Gewässerschutz.

Die beantragte Erweiterung lässt sich in mehrere wasserwirtschaftlich relevante Bereiche aufteilen:

aa) Filtratlager mit Separatoren zur Feststoffabtrennung

Auf der Decke des Filtratlagers sollen weitere Separatoren (Separatoren 3 bis 9) zur Abtrennung der Substratfasern aufgestellt werden. Die Separatoren sind nach der Begriffsbestimmung Anlagen zum Behandeln von allgemein wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen). Die Standflächen entwässern nach den ergänzenden Antragsunterlagen vom 23.01.2024 über das Filtratlager, so dass Undichtheiten vollständig über dieses aufgefangen werden können.

Zur Standfestigkeit der Decke liegen der Fachkundigen Stelle keine Nachweise vor.

In diesem Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Biogasanlage sind nach Ansicht der Fachkundigen Stelle auch die materiellen Anforderungen zur Rückhaltung des Filtratlagers zu prüfen. Nach § 68 Abs. 10 AwSV müssen Biogasanlagen für den Austritt von Substrat oberhalb der Geländeoberkante mit einer sekundären Sicherheit (Umwallung) abgesichert werden. Nach dem Schreiben des Ing. Büros (Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB – beratende Ingenieure) vom 02.02.2024 kann der oberirdische Behälterteil des Filtratlagers (flüssiges Substrat, Volumen bei einem max. Füllstand von 5,3 m \cong 685 m³) über den Fermenter innerhalb des Freibordes (Höhe 0,35 m), aufgenommen werden. Zusätzlich ergebe sich ein weiterer Stauraum innerhalb des Einbringschachtes auf dem oberen Plateau.

Die Fachkundige Stelle beurteilt dieses Rückhaltevolumen (innerhalb des Fermenters / Einbringschachtes) – auch einschließlich von evtl. anfallendem Niederschlagswasser – als ausreichend. Dazu ist jedoch der max. Füllstand innerhalb des Filtratlagers auf 5,3 m zu justieren.

Hinweis:

Bei max. Füllstand beträgt nach Nr. 3.3.4 des Erläuterungsberichtes vom 13.11.2023 das Flüssigvolumen des Filtrates 1240 m³.

Für festes Gärsubstrat muss kein Rückhaltevolumen nachgewiesen werden.

bb) Fermenter / Nachgärer mit Rückhalteeinrichtung für den Schadensfall

Der Fermenter, wie auch der Nachgärer sind Biogasanlagen, die unter die Nachrüstpflicht des § 68 Abs. 10 AwSV, fallen (s. o).

Im 1. Havariekonzept des Antragstellers wurde auf die gute Sicherheitstechnik der Anlage (Fermenter / Nachgärer) verwiesen. So seien doppelte Schieber oder eine sensibel reagierende Flüssigkeitssonde vorhanden, die eine schnelle Meldekette zur Alarmierung gewährleiste. Ein Auslaufen größerer Substrat-Schadensmengen wurde nicht angenommen.

Mit diesem Konzept der schnellen Alarmierung und der „guten“ Anlagentechnik zur alleinigen Rückhaltung bestand seitens der Fachkundigen Stelle kein Einverständnis. Die Anforderungen des § 37 der AwSV würden damit nicht ausreichend berücksichtigt – danach ist das Schadvolumen des größten Behälters (hier 11.500 m³) einzuberechnen.

Im Nachgang wurde das Sicherheitskonzept zum Rückhalt nachgebessert (Berichtstand 23.12.2023). Ein Austreten von Schadsubstrat an die Oberfläche soll unterbunden werden, indem die Tunnelzugänge jeweils durch mobile Dammbalken abgeschottet werden. Zur notwendigen Dicke der Dammbalken, die auf eine Flächenlast von 4500 kg/m² ausgelegt werden, wurden Nachweise vorgelegt. Die Reaktionszeit zur händischen Abschottung sei aufgrund der berechneten Zeit zur Technikraumflutung (ca. 1 Std.) ausreichend vorhanden.

Mit dieser Rückhaltemaßnahme besteht Einverständnis. Die Schadensmenge sollte vorrangig innerhalb der Anlage zurückgehalten werden, um ein flächiges Ausbreiten außerhalb der Anlage zu vermeiden. Die Rückhaltung durch Abschottung mittels Dammbalken halten wir für plausibel und umsetzbar.

Es kann angenommen werden, dass Fugen innerhalb der Dammbalkenkonstruktion im Schadensfall durch faseriges Substrat wasserdicht verschlammten.

Allerdings muss trotz dieser Maßnahmen ein zusätzlicher Maßnahmenplan erstellt werden. Dieser muss evtl. austretendes Substrat aus den abgeschotteten Tunnelzugängen, wenn auch mit annehmend geringen Abflussmengen, berücksichtigen (tertiärer Schutz).

Das Verschließen der Tunnelzugänge mit Nachfolgendermaßen wurde im „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ gemäß 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV), Stand Januar 2024, - Nr. 6.2.3 – aufgenommen.

Hinweis: Fermenter und Nachgärer sind durch eine doppelwandige Folienbauweise bis über die Geländeoberkante geschützt, sodass ein Austritt von Substrat lediglich über die Tunnelzugänge möglich sein dürfte.

cc) Kombilager („Anmischbehälter“)

Das Kombilager soll neu mit einem Volumen von 5650 m³ errichtet werden. Der Behälter, ausgestattet mit wärmeisolierender Decke, dient dem Einbringen und der Behandlung von Substrat. Dieser ist nach der Begriffsdefinition, § 2 Abs. 14 AwSV eine Biogasanlage (s. a. TRwS 793 2.1.4. HBV-Anlage).

Zu dem Behälter wurde eine allg. Stellungnahme / Gutachten des TÜV Nord, vom 27.10.2023, abgegeben.

Darin wurden die Anlagenteile zur primären und sekundären Sicherheit, sowie zur Überprüfbarkeit des unterirdischen Behälberteiles (Leckageerkennungseinrichtung), geprüft.

Zur Wärmedämmung sollen innenliegende Polystyrol-Hartschaumplatten / Schaumglas unter der Decke verwendet werden. Ein Nachweis der Eignung / Verwendbarkeit kann dazu nicht vorgelegt werden, so dass hierzu vom TÜV nur unter bestimmten Bedingungen - einer erhöhten Überwachung (jährliche Inspektion) - zugestimmt wird.

Der Schutz des Betons vor einer Säureeinwirkung an den Wänden im Gasraum sei durch eine Schutzfolie aus Polypropylen gewährleistet, die Leckageerkennungseinrichtung geeignet und der Beton des Behälters für den Zweck ausgelegt.

Die Fachkundige Stelle schließt sich der wasserwirtschaftlichen Beurteilung des TÜV Nord zu dem Tiefbehälter an; auch im Besonderen zur fehlenden vollständigen Umwallung.

Nach § 37 Abs. 3, AwSV müssen Leckagen, die oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, mit einer Umwallung (Rückhaltungsmöglichkeit) versehen werden. Nach den eingereichten Unterlagen vom Nov. 2023, wird der Behälter nicht vollumfänglich mit einer Rückhaltung versehen. Der Verweis auf den Rohrkeller ist nicht ausreichend. Seitliche Wandungen des substratführenden Behälters waren nicht vollends erfasst. Dies wird auch durch den TÜV (Stellungnahme vom 27.10.2023) bemängelt.

In den nachgereichten Unterlagen vom 02.02.2024 wird erklärt, dass der Behälter durch Anböschungen oder Wände nach den Vorgaben der TRwS 793 abgesichert werden soll; dies ist in der skizzenhaften Darstellung des Behälters (Havarieschutzkonzept vom 23.12.2023) ersichtlich.

Zum Nachweis der vollständigen Rückhaltung (Umwallung) bedarf es noch abschließender Unterlagen (s. Auflagen).

Die aus der Beurteilung des TÜV sich ergebenden Maßgaben und Empfehlungen (s. Stellungnahme vom 27.10.2023, Nr. 8) wurden weitgehend in den Auflagen und Hinweisen dieser Stellungnahme übernommen (kenntlich durch *kursive* Schrift).

Aus dem Erläuterungsbericht des Ing.-Büros Hooek & Partner PartG mbB wird eigens auf die unterirdischen Substratleitungen eingegangen – diese sollen überprüfbar verlegt werden.

Zur Einbringung der Stoffe in den Vorlagebehälter wird ein wasserdichter Abfüllplatz erstellt, der in die Biogasanlage entwässert. Dies wurde unter Nr. 2.5.3 der „Ergänzung zu den Antragsunterlagen“, mit Schreiben vom 23.01.2024, bestätigt. Der Abfüllplatz entspricht damit den wasserwirtschaftlichen Vorgaben.

dd) Gasaufbereitung (Anlagen 108.5, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119 der Antragsunterlagen – Nummerierungen s. „Lageplan mit den geplanten Änderungen“)

Das im Gärprozess entstehende Biogas wird über mehrere Aufbereitungsschritte (Abtrennen von Kondensat, Reinigen von Inhaltsstoffen über Aktivkohlefilter, Einsetzen einer Membrantechnik, Betrieb einer Nachverbrennungsanlage) konditioniert, so dass dieses später über eine Druckstation in das öffentliche Netz eingespeist werden kann.

Zur Kühlung des Biogases werden in den jeweiligen Kühlaggregaten Frostschutzmittel mit weniger als 1000 l der WGK 1 verwendet. Die Standflächen sollen versiegelt werden (Beton, Asphalt).

Mit Schreiben vom 23.01.2024, Ergänzung zu den Antragsunterlagen vom 13.11.2023, wird mitgeteilt, dass Vor-Ort-Messungen im Biogas nur geringe Konzentrationen an Schwefelwasserstoffgehalten (H_2S – WGK 2) aufzeigen. Nach den Kriterien der Anlagenverordnung (Anlage 1 AwSV) könne das Biogas als nicht wassergefährdend eingestuft werden.

Der Gehalt an wassergefährdendem Schwefelwasserstoff (H_2S) liege mit 300 ppm weit unter dem Schwellenwert von 1700 ppm.

Übereinstimmend dazu auch das Biogashandbuch (Stand Oktober 2021, 2.2.4.3): In der Regel ist davon auszugehen, dass Biogas nicht wassergefährdend ist.

Aus Vorsorgegründen werden alle Rohrleitungen die mit einem Kondensat beaufschlagt werden können, auf die WGK 1 ausgelegt, d. h. mit Leckageerkennung, errichtet werden (vgl. 793-1 Pkt. 9.7.2).

Nach der Begriffsdefinition „Biogasanlagen“ nach § 2 Abs. 14 der AwSV ist ein Kondensatbehälter (flüssige Abscheidungen aus der Gasphase) der prüfpflichtigen Biogasanlage zuzuordnen.

Grundsätzlich muss das Biogaskondensat über dichte Rohrleitungen in die Biogasanlage eingeleitet werden.

Die nachfolgenden Anlagen zur Aufbereitung des Biogases nach der Kondensatabscheidung hingegen werden von der Fachkundigen Stelle nicht der Biogasanlage zugeordnet. Diese sind nicht prüfpflichtig durch den Sachverständigen im Wasserrecht.

Die Kühler der Aufbereitungsanlage (betrieben mit Frostschutzmittel der WGK 1) bedürfen nach der Anlagenverordnung (AwSV) keiner verpflichtenden Rückhaltung, da das jeweilige Volumen der Kühlflüssigkeit (Wasser-Glykol-Gemisch) 1 m³ nicht überschreitet (§ 18 Abs. 3 AwSV). Die oberirdischen Anlagen sind der geringen Gefährdungsstufe „A“ (nach § 39 AwSV) zuzuordnen.

Zu dem Aktivkohlefilter, Nr. 108.5, werden zusätzlich zwei weitere installiert: Nr. 33 und 39 (s. Lageplan zu den geplanten Änderungen).

Diese Filter sind nach der Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 14 AwSV) keine „Biogasanlagen“ – Sie bedürfen keiner Rückhaltung, da (wassergefährdende) Stoffe adsorptiv an den Feststoff Aktivkohle gebunden werden und keine Flüssigkeiten enthält. Diese Anlagen sind nicht prüfpflichtig durch den Sachverständigen im Wasserrecht.

ee) Pufferspeicher (Nr. 124 Warmwasser)

Im Bereich der Pufferspeicher würden, so das Ing. Büro Hock und Partner PartG mbB (Schreiben vom 23.01.2024 Nr. 2.5.4), keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Damit sind diese Pufferspeicher keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; diese Behälter sind auch formal keine Anlagen einer Biogasanlage.

Die Anlagen bedürfen aus Sicht des Gewässerschutzes keiner Rückhalteeinrichtung.

ff) Trafostation (Nr. 121)

Zu der geplanten Trafostation wurde vom Ing. Büro Hock und Partner PartG mitgeteilt (Schreiben vom 02.02.2024), dass diese mit einer bauartbedingten Auffangwanne aus Beton mit dreifachem Schutzanstrich ausgestattet werde. Die Ölmenge betrage ca. 550 kg.

Transformatoren sind nach dem Wasserrecht Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (hier: AVIA Transformatorenöl der WGK 1). Wegen der relativ geringen Menge an Öl, von weniger als 1 m³ ergibt sich, dass die Anlage nach § 46 Abs. 2 AwSV nicht prüfpflichtig durch den Sachverständigen im Wasserrecht ist. Die Transformatoren sind nach der Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 14 AwSV) nicht der Biogasanlage zuzuordnen.

gg) Austausch des Foliendaches

Der Austausch des Gas-Folienspeichers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unproblematisch, da von nicht wassergefährdendem Biogas ausgegangen wird. Materielle wasserwirtschaftliche Anforderungen des Gasspeichers beschränken sich auf allgemeine Belange des Gewässerschutzes. Der Gasspeicher ist keine eigenständige Lageranlage, sondern Teil des Nachgärers.

hh) Entwässerung von Rückhalteräumen im Schadensfall

Bei der beantragten Erweiterung werden von den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die einer Rückhaltung bedürfen, keine Rückstauflächen beansprucht, die über öffentliche Einrichtungen entwässern (Gräben, Regenwasserkanäle).

Damit bedarf es keiner neuen wasserwirtschaftlichen Bewertung zur Entwässerung (s. E-Mail der Fachkundigen Stelle an die Regierung vom 15.01.2024).

2.5 Naturschutz LRA Cham

a) Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“.

b) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt aufgrund von Neuversiegelung von Freiflächen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und muss dementsprechend ausgeglichen werden. Der landschaftsplanerische Begleitplan wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. In der Bilanzierung des Eingriffs wurden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Bau einer Zufahrt (Fl.Nr. 358 und 352/25 Gmkg. Arnschwang)
- Bau einer Rückhalteeinrichtung mit Fermentern und Gasspeicher (Fl.Nr. 352, 352/52 Gmkg. Arnschwang)
- Bau eines Lager- und Pumpenraums (Fl.Nr. 358 und 352/25 Gmkg. Arnschwang)
- Bau einer Annahme-/Abladestelle (Fl.Nr. 352 Gmkg. Arnschwang)
- Bau zweier Biogasaufbereitungsanlagen (Fl.Nr. 351 Gmkg. Arnschwang)
- Bau einer Umfahrt und einer Trafostation (Fl.Nr. 351 Gmkg. Arnschwang)

Der Ausgangszustand der Flächen ist überwiegend intensiv bewirtschafteter Acker und bereits versiegelte Flächen. Die Fl.Nr. 359 Gmkg. Arnschwang war mit Gehölzen bestanden. Nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insg. 41.820 Wertpunkten.

Der Eingriff wird über die Anlage einer dreireihigen Hecke mit ca. 1.000 m² Fläche auf der Fl.Nr. 358 Gmkg. Arnschwang und die Anlage einer Streuobstwiese mit Extensivwiese auf der Fl.Nr. 1911, 1912 und teilw. 1913 Gmkg. Waldmünchen mit einer Gesamtfläche von 5.470 m² erbracht.

Zur besseren Einbindung des Vorhabens in die Landschaft wird als Eingrünung die Anlage einer 90 m langen einreihigen Hecke auf der Fl.Nr. 351 und teilw. 352 Gmkg. Arnschwang vorgeschlagen. Die Pflanzung ist im südwestlichen Bereich der Grundstücke vorgesehen.

Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Hinweis: Die geplante Erweiterung um weitere fünf Fermenter ist nicht Teil des aktuellen Antrags. Der geplante Eingriff wurde aber bereits mitbilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen geplant. Der notwendige Kompensationsbedarf muss bei Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Eine Prüfung der geplanten Erweiterung hinsichtlich besonderer Artenschutz und den Natura 2000 Gebieten wurde nicht durchgeführt.

c) Gesetzlich geschützte Biotope

In den Unterlagen sind die, in der Flachlandbiotopkartierung Bayern erfassten Biotope in einem Umkreis von 1 km erfasst und beschrieben worden. Neben Teilflächen des Chamb sind vor allem Hecken und Feuchtflecken wie Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Großseggenried erfasst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopstrukturen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

d) Besonderer Artenschutz

Zum besonderen Artenschutz sind keine gesonderten Angaben getroffen. Im Untersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit wird auf den Artenschutz eingegangen. Das direkte Umfeld der Anlage wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich der Bahntrasse liegen im N2000 Gebiet mehrere extensiv bewirtschaftete Flächen, der Bereich ist auch als Wiesenbrütergebiet erfasst. Nördlich der Anlage befinden sich am Ottergraben ebenfalls extensive Flächen, die auch als Biber Revier bekannt sind. Im Bereich des Wiesenbrütergebietes wurde 2013 der Wachtelkönig und 2011 und 2012 der Große Brachvogel erfasst. Zudem sind in der Artenschutzkartierung ältere Daten zu Braunkehlchen, Kiebitz und Wiesenpieper vorhanden. Aktuelle Funde sind keine bekannt, ein Vorkommen kann aber nicht ausgeschlossen werden. In der Artenschutzkartierung sind weiter verschiedene Raubvögel (Raufußbussard, Turmfalke und Rotmilan) erfasst. Die Drahtinsel angrenzend an das LBV-Zentrum in Nößwartling ist aufgrund der ökologisch gestalteten Flächen ein wichtiger Lebensraum für verschiedene Libellen und Vogelarten wie z. B. den Eisvogel. Auch verschiedenen Fledermausarten sowie Fischotter und Biber sind in dem Bereich bekannt.

Negative Einflüsse auf die, zum Teil besonders bzw. streng geschützten Arten sind aufgrund der geringfügigen Änderungen der Emissionen (vgl. Punkt 6 UVP Vorprüfung) nicht zu erwarten.

Auch eine Scheuchwirkung insb. auf bodenbrütende Vögel aufgrund der baulichen Veränderungen ist unwahrscheinlich, da durch die vorhandene Anlage bereits eine Vorbelastung besteht.

e) UVP Vorprüfung

Im Untersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeit sind Angaben nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zusammengestellt. Neben den Merkmalen des Vorhabens werden vor allem der Standort und mögliche betroffenen Schutzgüter, hier insb. die N2000 Gebiete und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet.

Die Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, eine indirekte Beeinträchtigung durch stoffliche Einträge über Ammoniak, Stickoxide und Kohlenmonoxid und organische Stoffe ist möglich und wird betrachtet. Die geruchlichen Emissionen stellen für die Schutzgebiete lediglich eine geringfügige Belastung dar und haben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und Arten.

Im immissionsschutztechnischen Gutachten wird auf die Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen und Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung eingegangen. Für die Betrachtungen werden die Ammoniak- und Stickoxidemissionsmassenströme herangezogen.

Ammoniak

Durch den Umbau der Anlage entfallen ein Teil der Ammoniakemissionen, sodass sich die Ammoniakemissionsmassenströme insg. reduzieren. Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak wird nicht überschritten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und vorkommender empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniakemissionen ist demnach nicht zu erwarten.

Stickoxide

Im Vergleich zu dem Bagatellmassenstrom von 15 k/h gem. Tabelle 7 in Kap. 4.6.1.1 TA Luft liegt laut den Berechnungen im Immissionsschutztechnischen Gutachten bei 7 kg/h und wird somit unterschritten.

Kohlenmonoxid

Für RNV Anlagen gibt es Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff. Die Emissionsmassenströme unterschreiten die Massenstromschwellen aus der TA Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Schwefel

Eine Betrachtung der Schwefeloxidemissionen entfällt, da das Biogas über Aktivkohlefilter entschwefelt wird.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

f) Natura 2000

Südöstlich der Anlage liegt das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und das Vogelschutzgebiet 6741-471 „Regentalae und Chamtbal mit Rötelseeweihergebiet“. Im Untersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeit wird unter dem Punkt 3.3.1 die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Natura 2000 Gebiete untersucht.

Im FFH-Gebiet sind im Standarddatenbogen u. a. auch stickstoffempfindliche Lebensraumtypen gelistet. Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden (LRT 6410) sind in dem Umkreis von 1 km nicht bekannt, allerdings befinden sich hier mehrere extensiv genutzten Flächen, die als Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) angesprochen werden können. Im Südwesten am Rand des 1 km Umkreises liegt eine in der Moorbodenkartierung Bayerns erfasste Fläche. Auf dem Standarddatenbogen sind neben dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, der Kammmolch und Bachmuschel vor allem verschiedene Fischarten wie Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Streber, Zingel und andere gelistet. Durch die geplante Erweiterung der Anlage sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzgüter zu erwarten. Wie in den Unterlagen ausgeführt werden die Grenzwerte aus der TA Luft für die verschiedenen Stoffe unterschritten und die Ammoniakemission verringert. Die Bagatellmassenströme für Stickoxide werden deutlich unterschritten. Erheblichen Einträge von organischem Kohlenstoff sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der mittelfristig geplanten, aber noch nicht beantragten Erweiterung der Anlage um fünf weitere Fermenter, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes zu prüfen ist.

2.6 Technischer Umweltschutz Regierung der Oberpfalz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

a) Nach immissionsschutzfachlichen Beurteilungsmaßstäben ist unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen iVm den festgesetzten Auflagen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet und es wird hinreichend Vorsorge gegen schädlichen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

b) Wesentliche immissionsschutzfachlich relevante Anlagendaten

Aufgeführt sind die aus Sicht des Immissionsschutzes wesentlichen Anlagendaten; im Übrigen gelten die Darstellungen des Lageplans BGA Arnschwang II M 1:1.000 vom 24.10.2023 sowie des Grundriss BGA Arnschwang II M 1:200 vom 25.10.2023

Nr. gem. Lageplan BGA Arnschwang II M 1:1.000 vom 24.10.2023	Bezeichnung	Beschreibung	
2	Fermenter	D = 50 m, H = 10 m Tragluft-Gasspeicher: ca. 8.800 m ³	
4	Nachgärer	D = 50 m, H = 10 m Tragluft-Gasspeicher: ca. 9.800 m ³	
6	Zwischenlagerfläche	Zwischenlagerung von Einsatzstoffen A = 150 m ²	
10, 11, 12	Gärrestlager/-separation	Substratentnahme aus dem Nachgärer mittels Excenterschneckenpumpe Fest-Flüssig Separation: 9 Separatoren, 2 Kratzkettenförderer Flüssigphase: Zuführung im verrohrten Auslauf zu geschlossenen Lagertank, Lagerkapazität (flüssig) ca. 1.231 m ³ Witterungsgeschützte Zwischenlagerung für festen Gärrest: Lagerkapazität (fest) ca. 1.100 m ³ , A = 120 m ²	
13	Stationäre Gasfackel	C-DEG LTC 8,5 Automatische Zündung T = ca. 850 °C Kapazität: ca. 2.052 Nm ³ /h	
23	BHKW 1	Gas-Otto-Motor, Typ: Deutz TBG 620 V16 K Elektrische Leistung: 1.260 kW Feuerungswärmeleistung: 3.274 kW Abgaskamin h = 13 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator	Gesamtfeuerungsleistung 11,65 MW

24	BHKW 2	Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 312 GS-B.L Elektrische Leistung: 526 kW Feuerungswärmeleistung: 1.302 kW Abgaskamin h = 16 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator Aktivkohlefilter	
30	BHKW 3	Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 420 GS-B.L Elektrische Leistung: 1.500 kW Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW Abgaskamin h = 13 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator Aktivkohlefilter	
31	BHKW 4	Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 420 GS-B.L Elektrische Leistung: 1.500 kW Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW Abgaskamin h = 13 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator Aktivkohlefilter	
---	Fahrsiloanlage (nicht errichtet)	Anschnittfläche bei mittlerer Silostockhöhe von 4 m: 80 m ² (4 m x 20 m)	
40	Verdunstungskühlanlage/Absorptionskälteanlage	Fa. Evapco Bauart: offen Thermische Leistung: 1.250 kW Systemvolumen: ca. 3 m ³	
108.1	Kombilager	D = 30 m, H = 8 m beheizt/unbeheizt mit Betondecke Freibord-Gasmenge: ca. 706 m ³	
57, 108.4	Paddelmischer (PM) 1/2	Einbringöffnung dreiseitig umwandet (PM 1/2) Einbringöffnung dreiseitig umwandet und überdacht inkl. Aktivkohlefilter (PM 2)	
108.3	Schredder 1/2	J. Willibald GmbH EP 5.500 Shark 5 Betriebszeit je Schredder: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
17	Biogasaufbereitungsanlage 1 (BGAA 1) -als Ausfallreserve für BGAA 2/3-	Fa. RosRoca Funktionsprinzip: Druckwasserwäsche Ca. 1.400 Nm ³ /h Rohgas	RTO: Caverion GmbH TARMIN 3 Abgaskamin: h = 12 m über Flur
111	Biogasaufbereitungsanlage 2 (BGAA 2)	AB Holding S.p.a Bioch4nge S 15 Funktionsprinzip: Membrantechnik Ca. 1.500 Nm ³ /h Rohgas	RNV: Krantz GmbH Tarmin 3/3 Schwachgas: Ca. 1.500 Nm ³ /h Frischlufte: Ca. 1.500 Nm ³ /h

112	Biogasaufbereitungsanlage 3 (BGAA 3)	AB Holding S.p.a Bioch4nge S L 12,5 Funktionsprinzip: Membrantechnik Ca. 1.500 Nm ³ /h Rohgas	Gesamtabluftvolumenstrom: Ca. 3.000 Nm ³ /h Oxidationstemperatur: 800-850 °C Abgaskamin: h = 10 m über Flur Abgasschalldämpfer
124	Wärme-/Pufferspeicher	3 x 200 m ³ Wärmespeicherkapazität ca. 20,95 MWh	

2.7 Veterinäramt

Nach der Email der Regierung der Oberpfalz vom 23.11.2023 und den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist bei der geplanten Änderung der Anlage der Grüngas GmbH keine Änderung der Einsatzstoffe hinsichtlich Herkunft, Menge und Zusammensetzung sowie keine Änderung des Produktionsverfahrens mit veterinärrechtlicher Relevanz (z.B. Hygienisierung) beabsichtigt.

Eine fachliche Stellungnahme ist daher seitens des Veterinäramtes nicht erforderlich. Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.

2.8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Für den Bereich Landwirtschaft

Gegen die in den vorliegenden Unterlagen aufgeführten, geplanten Baumaßnahmen und Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Den vorliegenden Planungen stehen keine von uns zu vertretenden, übergeordneten landwirtschaftlichen Belange entgegen.

b) Für den Bereich Forsten

Gemäß den Darstellungen in den vorliegenden Planunterlagen betrifft die geplante Erweiterung der Biogasanlage Wald i.S.d Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) unmittelbar. Waldfläche wurde nach den Darstellungen in den Planunterlagen auf Flurnummer 358/0 Gemeinde und Gemarkung Arnschwang überplant. Entstehen sollen hier Gasspeicher, die jedoch erst in einem zweiten Planungsschritt realisiert werden sollen. Die vorliegende Stellungnahme umfasst somit die Vorhaben des Planungsschrittes 1 und 2.

Gegenständliche Waldfläche wurde bereits unerlaubt gerodet. Hierbei handelte es sich um einen auf befindlicher mischbaumartenreichen Laubholzbestand.

Ogleich diese Fläche in früheren Jahren als Baumschule genutzt wurde, ist auf dieser Fläche nunmehr Wald entstanden. Die beigefügte Erklärung der Firma Dauer bestätigt diesen Sachverhalt. Mit Ende des Betriebes verblieben Bäume auf der Fläche. Eine Luftbildauswertung belegt die Waldentstehung in den vergangenen zwei Jahrzehnten.

Durch Änderung der Zweckbestimmung können auch Baumschulflächen jederzeit zu Wald werden. Die Änderung der Zweckbestimmung muss dabei vom betreffenden Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht ausdrücklich bekundet werden. Sie kann sich auch darin dokumentieren, dass der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die bisherige Nutzung offensichtlich und erkennbar aufgegeben hat. Dieser Sachverhalt ist im vorliegenden Fall einschlägig.

Da die geplante, zukünftige Nutzung als Gewerbefläche eine Änderung der Bodennutzungsart darstellt, handelt es sich hier um eine Rodung im Sinne des Art. 9 BayWaldG. Die waldrechtliche Situation ist daher nach Art. 9 BayWaldG zu prüfen. Nach dem Absatz 2 des Art 9 BayWaldG bedarf die Rodung einer Waldfläche der Erlaubnis. Grundsätzlich ist die Erlaubnis jedoch zu erteilen soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

Die Gemeinde Arnschwang ist mit einem Waldanteil von 28,8 % unterdurchschnittlich bewaldet, sowohl im Vergleich zu Bayern (35%) aber auch im Vergleich zum Landkreis Cham (43%). Das nach Art.1 BayWaldG grundsätzlich bestehende hohe öffentliche Interesse am Walderhalt ist damit im Gemeindegebiet Arnschwang nochmals erhöht. Für die angedachte Rodung liegt somit ein Versagungsgrund nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG vor.

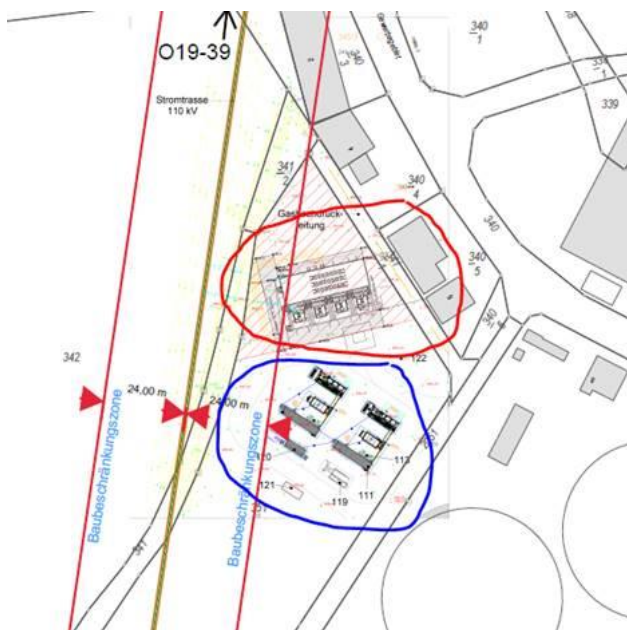
Gem. § 2 EEG liegen Anlagen der Erneuerbaren Energien (EE) im überragenden öffentlichen Interesse und gelten ebenfalls als vorrangiger Belang. Das geplante Vorhaben wird durch den Regelungsinhalt des § 2 EEG erfasst. Im Zuge der Abwägung des grundsätzlich hohen öffentlichen Interesses am Walderhalt in der Gemeinde Arnschwang mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau von Anlagen der Erneuerbaren Energien verdient das geplante Vorhaben den Vorrang. Die Rodungserlaubnis wird somit auflagenfrei erteilt.

Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen sind Seitens des AELF Cham – Bereich Forsten – keine weiteren Einwendungen oder Ergänzungen veranlasst. Es besteht Einverständnis mit dem Planvorhaben.

2.9 Bayernwerk Netz GmbH

Der Bayernwerk Netz GmbH, als Betreiberin der angrenzenden 110-kV-Starkstromleitung, wurde mit Mail vom 11.01.2024 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Das vorliegende Vorhaben der Grüngas GmbH liegt außerhalb der beiderseitigen Baubeschränkungszone von 24 m.



Blaues Vorhaben: Grüngas GmbH (BlmSchG-Verfahren der Grüngas bei RegOpf).

Rotes Vorhaben: Biogaseinspeiseanlage (Bauantrag eines abweichenden Betreibers am LRA).

2.10 Gemeinde Arnschwang

Die Gemeinde Arnschwang hat im Rahmen Ihrer Beteiligung um bestmögliche Anstrengungen hinsichtlich der Prüfung der anfallenden Lärm- und insbesondere Geruchsbelastung. Davon ungeachtet erteilte Sie jedoch Ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben.

2.11 Sonstige Anforderungen

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden auch von den übrigen beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

3. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Vorliegend konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG gegeben sind.

Die Grüngas GmbH Arnschwang stellte mit Antrag vom 21.11.2023, bezüglich der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Arnschwang, zugleich einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach erfolgter Prüfung durch die Genehmigungsbehörde kann insoweit festgehalten werden, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden kann und dementsprechend auch wird. Die Trägerin des Vorhabens hat vorliegend einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG gestellt. Zudem sind h. E. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Dies ergibt sich zum einen aus den Angaben der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen und zum anderen aus der hierzu eingeholten fachlichen Stellungnahme des Sachgebietes 50 – Technischer Umweltschutz.

a) Der entsprechende Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde, wie oben bereits ausgeführt, vorliegend von der Vorhabenträgerin am 21.11.2023 gestellt, siehe Antragsunterlagen.

b) Ferner sind h. E. entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin, sowie der fachlichen Stellungnahme des SG50 ist erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

aa) In der Antragsunterlage führt die Vorhabenträgerin unter Punkt 1.3.2 (Änderungsverfahren) aus, dass von der beantragten Änderung nachweislich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen seien.

Dies wird seitens der Vorhabenträgerin wie folgt begründet:

Mit der beantragten wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Biogasanlage ist keine Erhöhung der Gesamtleistung der Anlage verbunden. Die geplanten Änderungen dienen in erster Linie der Flexibilisierung und Optimierung der Betriebsabläufe. Durch den Rückbau von Anlagen-teilen wird die Emissionssituation tendenziell verbessert. Eine wesentliche Änderung der Immissionssituation hin zum Schlechteren ist daher aus Sicht der Antragstellerin nicht zu erwarten.

bb) Aus der fachlichen Stellungnahme des SG50 – Technischer Umweltschutz ergibt sich, dass auch von dortiger Seite aufgrund der begrenzten Änderungsmaßnahmen und ihren Auswirkungen keine Anhaltspunkte gesehen werden, die erheblich nachteilige Auswirkung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter auslösen würden. Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung könne somit aus fachlicher Sicht abgesehen werden.

Dies wird wie folgt begründet:

Nach vorläufiger Durchsicht der Antragsunterlagen zeichnet sich ab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sein werden und die Betreiberpflichten aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfüllt werden können. Das wird insb. durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen iVm Auflagen sichergestellt.

cc) Auch aus der bereits zuvor durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG ergeben sich keine entgegenstehenden Umstände. Die Auswertung der dort eingeholten Fachstellenstellungen ergab, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

dd) Eine abschließende zusammenfassende Würdigung seitens der Genehmigungsbehörde ergibt, dass nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen und fachlichen Stellungnahme keine Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen kann abgesehen werden und wird es dementsprechend auch, nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Die Trägerin des Vorhabens hat vorliegend einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG gestellt. Zudem sind h. E. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen.

4. Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegend erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

a) UVP-Vorprüfungs-Pflicht

Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung, da das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, wobei in Spalte 2 der Buchstabe A enthalten ist, vgl. Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

b) Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Beigefügte Anlage Nr.14 der Antragsunterlage (Untersuchungsbericht; Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung), Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Stellungnahme Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stellungnahme Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte Hoock & Partner Sachverständigen PartG mbB kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: Durch die beantragte Nutzung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen und/oder die menschliche Gesundheit zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird somit nicht begründet. Insoweit darf auf die beigefügte ausführliche Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen werden.

Das Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist keine vollumfängliche UVP erforderlich.“

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Cham kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Gegen die in den vorliegenden Unterlagen aufgeführten Maßnahmen bzw. baulichen Vorhaben bestehen von Seiten des AELF Cham keine Einwände.“

Das Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus Sicht der Fachkundigen Stelle (Wasserwirtschaft / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände. Den Beschreibungen des Untersuchungsberichtes (Umweltverträglichkeitsprüfung) zum Punkt Wasser wird zugestimmt.

Das Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Mit dem vorgelegten Untersuchungsbericht werden Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG vorgelegt. Folgende naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter werden behandelt: Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser. Im Bearbeitungsradius von 1 km liegt das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“, das Vogelschutzgebiet „Regentalau und Chamtbal mit Röhelsee-weihergebiet“ und verschiedenen Biotopstrukturen wie z. B. der Chamb, Hecken, Feldgehölze u. ä. Südöstlich des Vorhabens im FFH-Gebiet werden mehrere Flächen als extensives Grünland im Vertragsnaturschutzprogramm gefördert. Der, weiter südöstlich verlaufende Chamb ist als Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe zu bewerten. In den Wiesen südöstlich des Vorhabens sind mehrere ASK Punkte u. a. mit verschiedenen Wiesenbrütern vorhanden, die Daten sind meist älteren Datums. Der Bereich ist als Wiesenbrütergebiet erfasst.

Gemäß dem Untersuchungsbericht sind schädliche Auswirkungen durch die Erweiterung unwahrscheinlich, da die Grenzwerte für Emissionen luftfremder Stoffe weit unterschritten werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Dieser Einschätzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.“

Ferner ergeben sich aus den übrigen eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Auch die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

c) Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG auf dem UVP-Portal (vgl. § 20 UVPG) entsprechend bekannt gegeben.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

a) Pflicht zur Vorlage eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem

Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweismittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung (§ 5 Abs. 4 BImSchG). Wichtige Hinweise zum Ausgangszustandsbericht finden sich u.a. in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

b) Erforderlichkeit eines AZB

aa) Die Antragstellerin führt unter Ziffer 9.1 (Ausgangszustand des Anlagengrundstückes) in der Antragsunterlage Folgendes aus:

„9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks

Es sind keine Altlasten bzw. Verunreinigungen, verursacht von früheren Betrieben, auf dem Betriebsgelände bekannt.

9.1.2 Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

Für die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG (AZB) müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

1. Die Anlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.
2. Es werden relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt.
3. Es muss die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers gegeben sein, außer wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Es handelt sich hier um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Aufgrund der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen kann ein Eintritt von rgS in den Boden oder das Grundwasser sicher ausgeschlossen werden.

Relevant gefährliche Stoffe:

Gasmotorenöl EUH 210

Lagerung: Tanks innerhalb der BHKW

Verwendung: In den Gasotomotoren der BHKW

Das Gasmotorenöl wird als Schmierstoff in den BHKW verwendet. Diese sind als geschlossene Container ausgeführt, die auf Betonfundamenten stehen. Die verwendete Menge pro BHKW beläuft sich auf 1.000 l/a, was eine lediglich geringe Menge darstellt. Daher ist die Erstellung eines AZB aus Sicht der Antragstellerin nicht erforderlich.“

bb) Das Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„Nach den Antragsunterlagen handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionschutzrichtlinie, bei der die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen ist.

Das eingesetzte landwirtschaftliche Substrat, wie Maissilage oder Festmist, ist kein relevanter gefährlicher Stoff („rgS“) nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG. Der Stoff / das Gemisch hat kein Gefährlichkeitsmerkmal nach der CLP-Verordnung (Anhang 1 Teile 2-5).

Damit ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), mit Bezug zu den landwirtschaftlichen Substraten, nicht notwendig.

Dem hingegen ist bei dem verwendeten Motorenöl (BHKW) eine Relevanz zu prüfen. Durch die Absicherung der BHKW durch geschlossene Container (mit Rückhaltung) wird ein Austreten und Versickern von Öl in den Boden sicher unterbunden. Zudem handelt es sich um geringe Mengen. Nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft LABO / LAWA / LAI vom August 2018 ist eine Betrachtung im AZB nicht erforderlich.

Wir schließen uns damit der Beurteilung des Planers (s. Nr. 4.4 der Erläuterungsberichtes Kurzbeschreibung – Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB) an.

Altöl ist als Abfall zu werten und damit nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der CLP-Verordnung zuzuordnen (Artikel 1 (3) der CLP-Verordnung).

Aus dem Antrag ergeben sich keine weiteren relevanten gefährlichen Stoffe.“

cc) Auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde liegen vorliegend keine Umstände vor, die die Notwendigkeit einer Vorlage eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG – entgegen obenstehender Ausführungen und Stellungnahmen – begründen könnten.

Die Erstellung und Vorlage eines AZB ist somit nicht erforderlich.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1, 2 und Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2, 1.8.3, 1.3, 1.3.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz.

Die Gebühr berechnet sich auf der Grundlage der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 5.817.000,00 € (brutto), davon Baukosten in Höhe von 650.000,00 € (brutto) wie folgt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.1.2

- für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. €.: 15.750,00 €	15.750,00 €
- zzgl. 4/1000 der 2,5 Mio. übersteigenden Kosten:	<u>13.268,00 €</u>
	29.018,00 €

Erhöhungen für bestimmte Prüffelder gem. Tarif-Stelle 1.3.2:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (LRA Cham):	250,00 €
- Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallvermeidung (SG 50 ROP):	1.000,00 €

Erhöhung aufgrund der eingeschlossenen Baugenehmigungen:

- Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2:	975,00 €
---	----------

...

(0,75 x 2/1000 x 650.000,00 €)	
- Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.5:	731,25 €
(0,75 x 1,5/1000 x 650.000,00 €)	

Die **Gesamtgebühr** beträgt damit: **31.974,25 €**

Bisher sind folgende **Auslagen** angefallen:

Auslagen SG 50	130,90 €
Postzustellungsurkunde	<u>2,76 €</u>
Summe der bisher angefallenen Auslagen:	<u>133,66 €</u>

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben, das sind insbesondere die gutachtlichen Stellungnahmen der Fachbehörden (Art. 10 Abs. 1 Nr.1 KG) und die Zustellung dieses Bescheides (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Eine Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gareis
Regierungsrat